



3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach

Begründung

Datum: 05.11.2025

Planungsstand: Entwurf

Impressum:

Gemeinde Unterbreizbach
Heinrich-Heine-Straße 3
36414 Unterbreizbach

in Zusammenarbeit mit



Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Telefon: 030 / 440 24 555

Telefax: 030/ 440 24 554

E-Mail: info@planundrecht.de

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	6
A.1	Lage und Größe des Plangebiets.....	6
A.2	Planungsanlass und –erfordernis.....	7
A.3	Ziele und Zwecke der Planung.....	7
A.4	Planart und Verfahren.....	7
B	Planerische Rahmenbedingungen	8
B.1	Übergeordnete Planungen	8
B.1.1	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025.....	8
B.1.2	Regionalplan Südwestthüringen.....	9
B.2	Fachrecht.....	10
B.2.1	Thüringer Grünes-Band-Gesetz.....	10
B.2.2	Thüringer Straßengesetz	14
B.3	Pläne und Konzepte auf kommunaler Ebene	14
B.3.1	Flächennutzungsplan.....	14
B.3.2	Bebauungspläne	15
B.3.3	Gewerbeflächenkonzept Wartburgkreis	16
B.4	Beschreibung des Plangebiets und seines Umfeldes.....	16
B.4.1	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	16
B.4.2	Verkehrsinfrastruktur.....	17
B.4.3	Topografie.....	17
B.4.4	Technische Infrastruktur.....	17
B.4.5	Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet.....	18
C	Inhalte des Bebauungsplans	19
C.1	Vorhabenbeschreibung	19
C.2	Begründung der Festsetzungen	19
C.2.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.....	19
C.2.2	Art der baulichen Nutzung.....	19
C.3	Alternativenprüfung	21
D	Umweltbericht.....	23
D.1	Einleitung	23
D.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans ...	23

D.2.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	23
D.2.2	Angaben zum Standort	23
D.2.3	Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden.....	24
D.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	24
D.3.1	Baugesetzbuch (BauGB)	24
D.3.2	Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landesplanung	25
D.3.3	Regionalplan Südwestthüringen.....	26
D.3.4	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	27
D.3.5	Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)	31
D.3.6	Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG).....	31
D.3.7	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	31
D.3.8	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	32
D.3.9	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	32
D.3.10	Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)	32
D.3.11	Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG).....	33
D.3.12	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)	33
D.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	34
D.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Verringerung, Minderung und Ausgleich	35
D.5.1	Schutzwert Tiere / Artenschutz	35
D.5.2	Schutzwert Pflanzen	41
D.5.3	Schutzwert Fläche	43
D.5.4	Schutzwert Boden.....	43
D.5.5	Wasser	45
D.5.6	Schutzwert Klima / Luft	45
D.5.7	Landschaft- und Ortsbild	46
D.5.8	Schutzwert Mensch	46
D.5.9	Kultur- und Sachgüter	47
D.5.10	Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge der einzelnen Naturgüter.....	47
D.5.11	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der Gründe für die Auswahl.....	47
D.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	48
D.7	Zusätzliche Angaben	49

D.7.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	50
D.7.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	51
D.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
D.7.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	51

E Auswirkungen der Planung, Kosten, Flächenbilanz 53

E.1	Auswirkungen der Planung	53
E.1.1	Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung	53
E.1.2	Auswirkung auf die Bevölkerung	54
E.1.3	Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung	54
E.1.4	Auswirkungen auf die Lärmentwicklung	54
E.1.5	Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz.....	54
E.1.6	Klimaschutz, Bodenschutz	55
E.1.7	Haushalt der Stadt und Kosten der Planung	55
E.2	Flächenbilanz.....	55

F Ergebnisse der Beteiligungen, Schlussabwägung 57

F.1	Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	57
F.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	57
F.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	57
F.1.3	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	57
F.1.4	Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB	57
F.2	Schlussabwägung.....	57

G Wesentliche Rechtsgrundlagen 58

A EINLEITUNG

A.1 Lage und Größe des Plangebiets

Die Gemeinde Unterbreizbach befindet sich im Westen des Landkreises Wartburgkreis und des Freistaates Thüringen direkt an der Grenze zum Land Hessen, die von der Gemeinde Buttlar im Süden, westlich von der Gemeinde Hohenroda (Hessen), nördlich von der Marktgemeinde Philippsthal (Hessen) sowie im Osten durch die Stadt Vacha begrenzt wird. Die Kreisstadt Bad Salzungen als einer von zwei Sitzten des Landkreises Wartburgkreis liegt ca. 15 km östlich der Gemeinde Unterbreizbach.



Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ (ohne Maßstab)

Das Änderungsgebiet selbst befindet sich im Norden der Gemeinde Unterbreizbach im Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“. Es wird südlich durch den bestehenden Wendehammer der Straße „Im Wolfsgraben“ und nördlich durch das „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal begrenzt.

A.2 Planungsanlass und –erfordernis

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH beabsichtigt das Betriebsgelände in Philippsthal um ca. 10,7 ha erweitern. Zum Zweck der Optimierung der Logistik, auch vor dem Hintergrund der Entlastung des öffentlichen Verkehrsraumes, und zur Anlieferung von Material für Bauvorhaben an der Halde (z.B. Haldenerweiterung und Haldenabdeckung) soll ein privater Gleisanschluss (Grubenanschlussbahn) aus dem Betriebsgelände auf die Fläche des „Bimbacher Feldes“ verlängert werden, um den An- und Abtransport des Materials zu ermöglichen. Für die Haldenabdeckung selbst werden diverse Gebäude zur Lagerung sowie zum Umschlag benötigt.

Da der geplante Gleisanschluss das Betriebsgelände teilen wird und die Bahnfläche auf einem höheren Niveau als die östliche Fläche liegt, soll der westliche Teil über das bestehende Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach erschlossen werden. Dazu ist von einer festgesetzten Verkehrsfläche (bestehender Wendehammer) aus ein Erschließungsstich in Richtung der Erweiterungsfläche des Betriebsgeländes auf hessischer Seite notwendig.

Für die Flächen, die durch die Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen werden sollen, gilt der Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet inklusive der zugehörigen Erschließungsanlagen fest. Zudem wird über die Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie zu einer Mindestbegrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung sichergestellt. Speziell für den Bereich der geplanten Straße werden eine öffentliche Grünfläche, die Teil des Grünen Bandes Thüringen ist (s. Kapitel B.2.1 und C.3), sowie private Grünflächen, die gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, festgesetzt. Das geplante Vorhaben widerspricht somit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB den Festsetzungen des Bebauungsplans, weshalb eine Änderung des Plans erforderlich ist.

A.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll der Bau der geplanten Straße ermöglicht werden, um Teile des Bimbacher Felds an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Zu diesem Zweck soll eine Verkehrsfläche in einem Umfang von ca. 684 m² festgesetzt werden, die vom bereits festgesetzten Wendehammer bis zur Grenze der Gemeinde Unterbreizbach verläuft.

A.4 Planart und Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Umweltbericht. Die Anwendung des vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens scheidet aus, da nach Nr. 5.4 der Anlage 1 zum ThürUVPG der Bau einer sonstigen Straße einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zu unterziehen ist. Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG sind vorprüfungspflichtige Bebauungspläne stets UVP-pflichtig,¹ sodass die Anwendungsvoraussetzungen gemäß der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht vorliegen.

¹ BVerwG, Urt. v. 24.4.2024 – 4 CN 2.23, BauR 2024, 1472.

B PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

B.1 Übergeordnete Planungen

Für die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ergeben sich die Erfordernisse der übergeordneten Planung insbesondere aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) i.d.F. der ersten Änderung vom 5.8.2024 (GVBl. S. 525) sowie
- dem Regionalplan Südwestthüringen 2012 vom 01.12.2009, in Kraft getreten mit Wirkung vom 09.05.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011), geändert durch Beschluss vom 19.07.2011, in Kraft getreten mit Wirkung vom 30.07.2012 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2012).

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, ihre Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.1.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Das LEP ordnet die Gemeinde Unterbreizbach dem Grundversorgungsbereich Vacha zu. Weitere flächenbezogene Festlegungen enthält das LEP allerdings nicht. Weiterhin enthält das LEP Leitlinien und raumordnerische Festlegungen in schriftlicher Form, u.a. zur Siedlungsentwicklung, Wirtschaft oder dem Freiraum. Für die dritte Änderung sind dabei folgende Festlegungen von Relevanz:

Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (G 2.4.1 LEP)

Durch die Planung werden Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs und eines bestehenden Gewerbegebiets in Anspruch genommen. Somit dient die Planung der Innenentwicklung, dem Grundsatz wird daher entsprochen.

Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll als durchgängiges Freiraumstrukturrelement erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden. (G 6.1.3 LEP)

Das Grüne Band ist ausweislich der Begründung zum LEP 2025 sowohl als Relikt der deutschen Teilung als auch aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Naturschutz zu erhalten. Auch wenn die Planung in geringem Umfang Flächen des Grünen Bands in Anspruch nimmt, widerspricht sie nicht den mit dem Grundsatz verbundenen Zielvorstellungen. Für eine ausführliche Darlegung der Vereinbarkeit mit dem Grünen Band wird auf das Kapitel B.2.1 verwiesen.

B.1.2 Regionalplan Südwestthüringen

Der Regionalplan Südwestthüringen weist für den Änderungsbereich einen Siedlungsbereich aus, enthält aber keine weitergehenden zeichnerischen Festlegungen (vgl. Abb. 3).

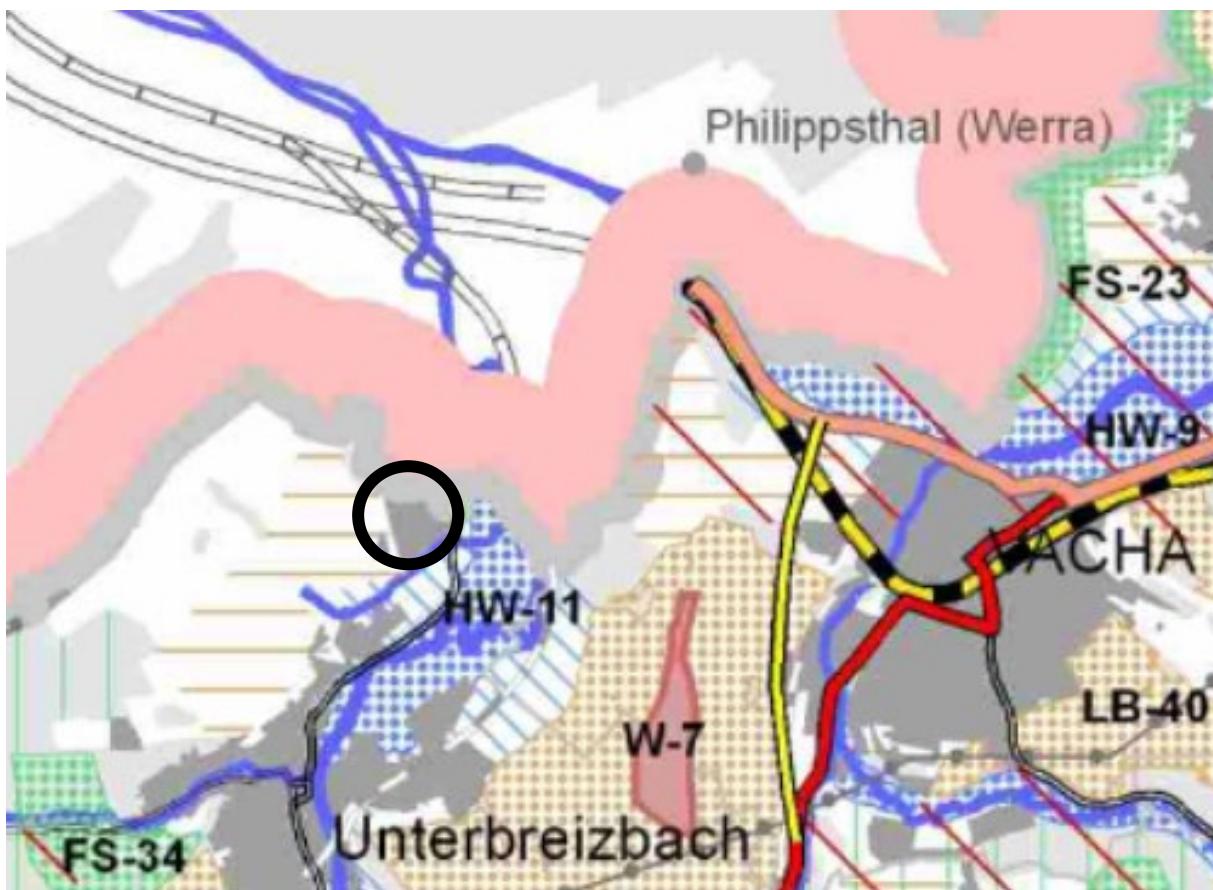


Abb. 3: Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Südwestthüringen für den Änderungsbereich (schwarz umkreist)

Weiterhin enthält der Regionalplan einige textliche Festlegungen, die für die dritte Änderung des Bebauungsplans von Relevanz sind:

Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll im Interesse der nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raumes, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie den bedarfsgerechten Umbau der Daseinvorsorgeinfrastruktur unterstützen. (G 1-2)

Durch die Planung wird die Entwicklung eines gewerblich genutzten Gebiets in der benachbarten Marktgemeinde Philippsthal unterstützt, sodass es sich um ein Instrument der interkommunalen Kooperation handelt. Die Firma K+S Minerals & Agriculture GmbH ist auch im thüringischen Raum und auch in Unterbreizbach aktiv, sodass auch die Gemeinde Unterbreizbach und die Region langfristig von der Planung profitieren werden.

Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen auf der Grundlage der

demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden. (G 2-1)

Die Planung dient der Innenentwicklung, da Flächen innerhalb eines bereits bebauten und genutzten Gewerbegebiets in Anspruch genommen werden sollen. Zudem wird die Infrastruktureffizienz durch einen Anschluss an die bereits bestehende Erschließung des Gewerbegebiets erhöht.

Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiter entwickelt werden. (G 4-3)

Die Planung betrifft den ehemaligen Grenzstreifen und das diesen markierenden Grüne Band. Im Ergebnis steht die Planung der regionalplanerischen Festlegung nicht entgegen, da kein bedeutsamer lokaler Funktionsverlust zu erwarten ist. Zu einer detaillierten Auseinandersetzung wird auf das Kapitel B.2.1 verwiesen.

B.2 Fachrecht

B.2.1 Thüringer Grünes-Band-Gesetz

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen teilweise Flächen, die nach dem Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG) dem Grünen Band Thüringen zugehören (s. Abb. 4). Das Grüne Band stellt ein Nationales Naturmonument dar (§ 1 ThürGBG), das wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems, wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und historischen Bedeutung sowie als Erinnerungslandschaft zu schützen ist (§ 3 Abs. 1 ThürGBG). Zur Verwirklichung dieses Zwecks sind die das Grüne Band prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte, die besondere Eigenart sowie die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen (§ 3 Abs. 2 ThürGBG). Zur Erreichung dieser Ziele ist es u.a. grundsätzlich verboten, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu verändern (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ThürGBG).



Abb. 4: Verlauf des Grünen Bands Thüringen (lila Flächen) im Änderungsbereich und dessen Umfeld (Quelle: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>)

Allerdings gelten nach § 6 Abs. 1 ThürGBG die Verbotstatbestände nicht für Gebiete innerhalb „des Geltungsbereichs von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bebauungsplänen“. Der Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ ist in seiner Ursprungsfassung am 1.10.1992 in Kraft getreten, das ThürGBG hingegen erst am 19.12.2018. Somit sind die Verbotstatbestände auf Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden. Das hat auch die untere Naturschutzbehörde des Wartburgkreises in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.08.2025 bestätigt.

Selbst wenn man sich dieser Einschätzung nicht anschließt, gibt es einige Ausnahmetatbestände, um eine Entwicklung der zum Grünen Band gehörenden Flächen nicht gänzlich zu verhindern. Diese sind abschließend in § 8 geregelt und ermöglichen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Straßen und von Wegen, sofern dafür eine Genehmigung vorliegt. Wenn die Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften der Zulassung durch eine andere Behörde bedarf, erteilt diese die Genehmigung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB), im Übrigen wird die Genehmigung direkt von der zuständigen uNB im Benehmen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde erteilt.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass es sich nach der erfolgten Änderung des Bebauungsplans beim Bau der Straße um ein genehmigungsfrei gestelltes Vorhaben nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 lit.b ThürBO handelt. Somit würde die Genehmigung direkt von der uNB

erteilt. Da ein grundsätzliches Verbot des Baus von Straßen im Anwendungsbereich des ThürGBG besteht, ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 8 Abs. 3 ThürGBG vorliegen oder nicht. Würde voraussichtlich keine Genehmigung erteilt werden können, könnte die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans nicht vollzogen werden; sie wäre somit nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 BauGB.² Die Genehmigung ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 ThürGBG zu erteilen, wenn

- keine Reste der Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur,
- wertvollen Biotope oder
- Lebensstätten besonders geschützter Arten

zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden und der Biotopverbund gewährleistet bleibt. Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:

Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Grenzbefestigungsanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur

Der Gesetzestext verweist ausdrücklich auf § 3 Abs. 2 ThürGBG (zu dessen Inhalten s.o.). Auf den von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen befinden sich keine Grenzbefestigungsanlagen oder sonstige Einrichtungen der Erinnerungskultur.

Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung wertvoller Biotope

Ausweislich der Darstellungen des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz befinden sich im Plangebiet keine wertvollen bzw. gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Abb. 5). Auch im Rahmen der Bestandserfassung wurden keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt.



Abb. 5: Auszug aus dem Kartendienst des TLUBN (Quelle: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>)

² Vgl. zu einer ähnlichen Anforderung beim Artenschutz statt vieler VGH Kassel, Urt. v. 15.12.2021 – 3 C 2327/16.N, BeckRS 2021, 48976.

Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten besonders geschützter Arten

Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten besonders geschützter Arten wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ nicht provoziert. Zwar wurde im Rahmen der artenschutzfachlichen Erfassungen für das Bebauungsplanverfahren im nördlich angrenzenden „Bimbacher Feld“ der Brutnachweis eines Zilpzalps geführt (s. Abb. 6). Dieser ist als europäische Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 lit. b lit. bb eine besonders geschützte Art, hat allerdings keinen Gefährdungsstatus und ist auch keine standorttreue Brutvogelart.

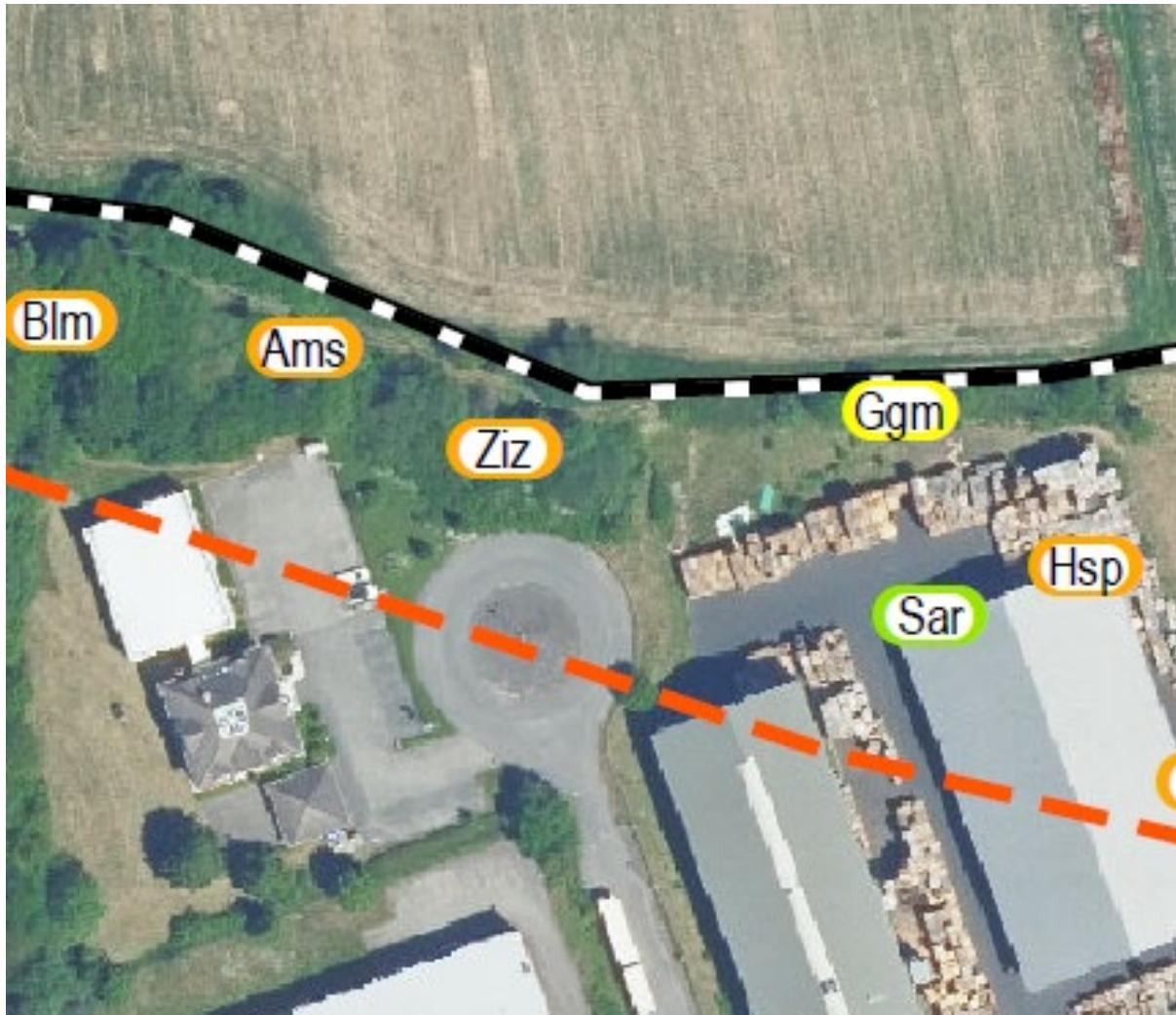


Abb. 6: Brutnachweis des Zilpzalp (Quelle: Planungsbüro Dr. Weise: Faunistische Erfassungen und Biotopkartierung - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra))

Durch den nur sehr geringen Eingriff, den die 3. Änderung des Bebauungsplans zulässt, hat der Zilpzalp im unmittelbaren Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten. Diese sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ als öffentliche Grünfläche auch dauerhaft gesichert. Nach alledem liegt somit weder eine Zerstörung noch eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten vor, da in Analogie zu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Fazit

Die Verbotstatbestände gemäß ThürGBG sind aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 ThürGBG nicht auf Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ anzuwenden.

Selbst bei anderer Ansicht liegen aber die Kriterien gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 ThürGBG vor. Somit ist die Genehmigung für die geplante Straße zu erteilen, ein Ermessensspielraum besteht seitens der zuständigen Behörden nicht. Der Vollzug der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist daher nicht durch die Regelungen der ThürGBG gefährdet, die Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht anzuzweifeln.

B.2.2 Thüringer Straßengesetz

Die geplante Verlängerung der Straße vom Wendehammer zum „Bimbacher Feld“ soll eine öffentlich gewidmete Straße werden. Somit ist grundsätzlich der Anwendungsbereich des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) eröffnet. Die Widmung als öffentliche Straße wird in einem separaten Verfahren vorgenommen, allein durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche handelt es sich noch um keine gewidmete Straße i.S.d. § 2 ThürStrG. Die geplante Straße ist nach Auffassung der Gemeinde Unterbreizbach entsprechend der in § 3 ThürStrG vorgenommenen Gruppierung als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG einzustufen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde (§ 43 Abs. 1 Satz 3 ThürStrG), die als Plangeberin dieses Bebauungsplans seinen Inhalten ausdrücklich zustimmt. Somit sind diesbezüglich die gesetzlichen Anforderungen gewahrt.³

Zum Planverfahren regelt § 38 ThürStrG, dass Gemeindestraßen, bei denen es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, nur gebaut werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. In einem eigenständigen Planverfahren wäre für die geplante Verlängerung der Straße gemäß Nr. 5.4 Anlage 1 ThürUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Allerdings gelten vorprüfungspflichtige Bebauungspläne aufgrund der Regelung in § 50 Abs. 1 UVPG stets auch als UVP-pflichtig (s.o. Kapitel A.4), sodass eine weitergehende Differenzierung nicht erforderlich ist: Die Umweltverträglichkeitsprüfung findet einschließlich der Vorprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB statt. An dieser Stelle unterbleibt daher eine weitere Prüfung, ob die Verlängerung der Straße überhaupt der Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG unterliegt. Der Bebauungsplan (bzw. seine Änderung) ersetzt zudem nach § 38 Abs. 4 ThürStrG die Planfeststellung. Es ist für den Bau der Straße somit kein eigenes Zulassungsverfahren mehr notwendig.

B.3 Pläne und Konzepte auf kommunaler Ebene

B.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterbreizbach wurde am 18.7.2017 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Für den Änderungsbereich stellt er eine gewerbliche Baufläche sowie einen „Bereich mit eingeschränkter Grundwassernutzung“ dar (vgl. Abb. 7). Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans wird nur die Fortsetzung einer Straßenverkehrsfläche geplant, die aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Eine Grundwassernutzung ist mit einer Verkehrsfläche nicht verbunden, sodass die Planänderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelbar ist.

³ VGH Mannheim, Urt. v. 5.7.2023 – 3 S 4259.20, NVwZ-RR 2024, 6.

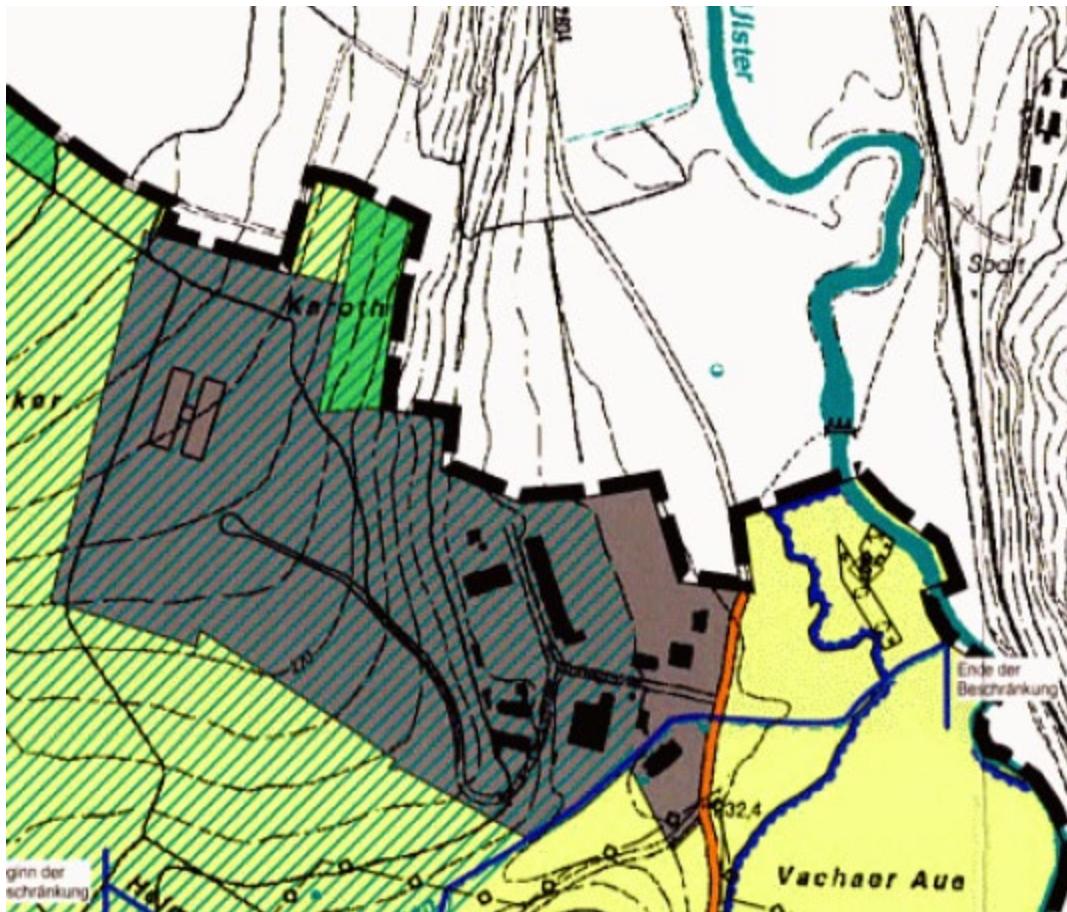


Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterbreizbach (ohne Maßstab)

B.3.2 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der Planänderung ist derzeit durch den Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach in der Fassung der 2. Änderung überplant. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet inklusive der zugehörigen Erschließungsanlagen fest. Zudem wird über die Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie zu einer Mindestbegrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Einbindung des Gewerbegebiets in die Umgebung sichergestellt. Speziell für den Bereich der geplanten Straße werden eine öffentliche Grünfläche sowie private Grünflächen, die gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, festgesetzt (vgl. Abb. 8).

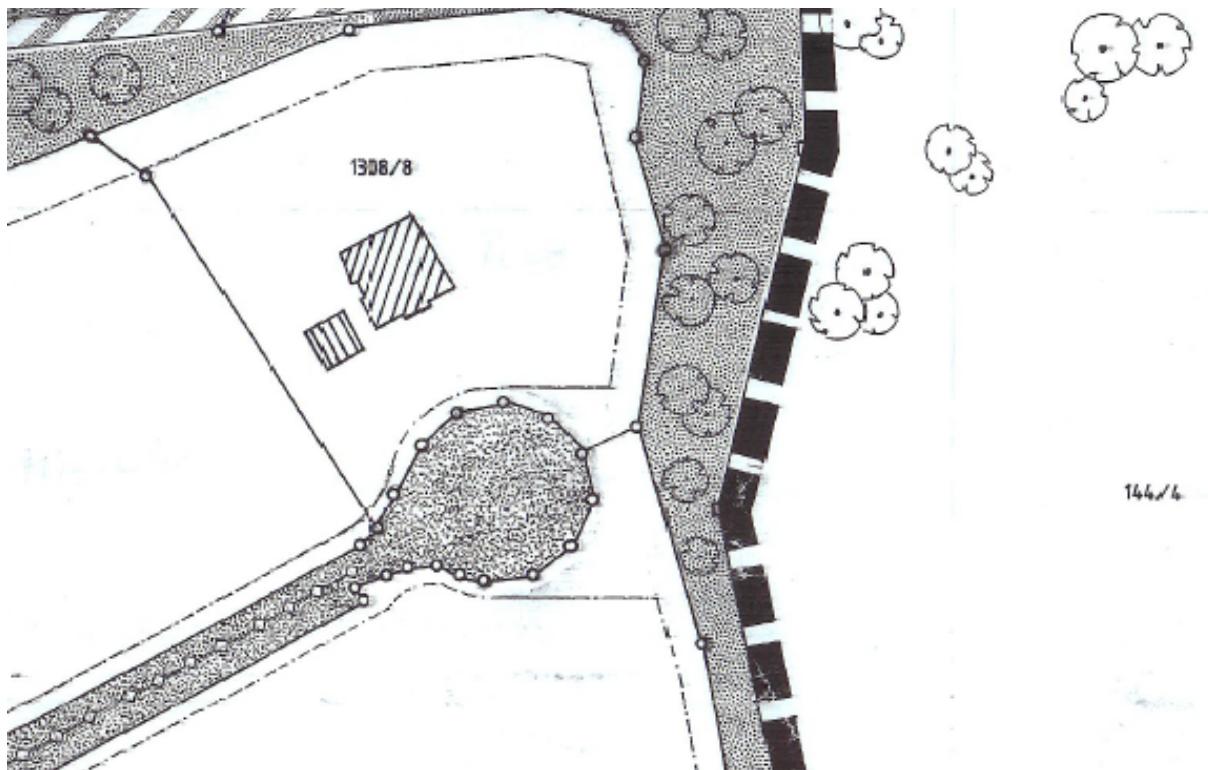


Abb. 8: Auszug aus dem Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach (ohne Maßstab)

B.3.3 Gewerbeflächenkonzept Wartburgkreis

Der Kreistag des Wartburgkreises hat am 23.2.2021 das „Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Wartburgkreises“ beschlossen. Dieses soll dazu dienen, ein ausreichendes Gewerbeangebot auf Kreisebene zu sichern bzw. zu entwickeln. Der Fokus liegt insbesondere auf der Identifizierung von Potenzialflächen, der planerischen Unterstützung der Städte und Gemeinden sowie auf der Ableitung von Maßnahmen und Projekten für die weitere interkommunale Zusammenarbeit beim Gewerbeflächenmanagement von Bestandsflächen.

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Gewerbeflächenkonzepts. Es werden keine festgesetzten Gewerbegebiete zurückgenommen, aber auch keine neuen entwickelt. Zwar wird ein Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit geleistet, da die Planänderung vorrangig der Anschließung des „Bimbacher Felds“ dient, das sich auf Seiten der Nachbargemeinde Philippsthal (Werra) befindet. Diese liegt aber nicht innerhalb des Wartburgkreises, sondern gehört zum Land Hessen.

B.4 Beschreibung des Plangebiets und seines Umfeldes

B.4.1 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist derzeit unbebaut und mit Sträuchern sowie Büschen und Bäumen bestanden. Die Gehölze werden von einem unbefestigten Feldweg durchzogen, der entlang des Ackerrands bis zur Landesstraße verläuft.



Abb. 9: Bestands situation im Plangebiet (eigene Aufnahme)

Im angrenzenden Umfeld befindet sich das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach sowie die zugehörigen verkehrlichen Erschließungsanlagen. Nördlich schließt sich das „Bimbacher Feld“ an, dass von der benachbarten Marktgemeinde Philippsthal (Werra) mit einem Sondergebiet „Kalibergbau“ überplant wird. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Gemeinde Unterbreizbach befindet sich ca. 530 m südlich des Änderungsbereichs entlang der Philippsthaler Straße.

B.4.2 Verkehrsinfrastruktur

Ziel und Zweck der Planänderung ist die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße „Im Wolfsgraben“ vom Wendehammer bis zur Grenze des Gemeindegebiets. Die Straße „Im Wolfsgraben“ bindet das Gewerbegebiet an die Landesstraße L 2604 an, die weitere Verbindungen zum überörtlichen Verkehrsnetz schafft.

B.4.3 Topografie

Das Plangebiet weist ein starkes West-Ost-Gefälle zur Landstraße sowie Süd-Nord-Gefälle zum „Bimbacher“ Feld hinauf. Die Planungsflächen befinden sich in einem Gebiet, in dem der Aufstieg hoch mineralisierter Wässer (Salzwasseraufstieg) möglich ist.

B.4.4 Technische Infrastruktur

Es befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen im Plangebiet, sie sind für die Planungszwecke aber auch nicht erforderlich. Die Abwasserbeseitigung in Form der

Niederschlagswasserbeseitigung kann innerhalb der geplanten Straßenverkehrsflächen erfolgen.

B.4.5 Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst Teile der Flurstücke 1308/42, 1308/44 und 1325/17, Flur 11, Gemarkung Unterbreizbach. Die Flurstücke 1308/42 und 1308/43 befinden sich noch im Privateigentum, der Grundstückskauf durch die Gemeinde Unterbreizbach wird nach erfolgter Neuvermessung im Sommer 2025 derzeit vorbereitet. Das Flurstück 1325/17 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Unterbreizbach.

C INHALTE DES BEBAUUNGSPANS

C.1 Vorhabenbeschreibung

Die Änderung des Bebauungsplans dient der Verlängerung einer bereits bestehenden Straßenverkehrsanlage in Richtung des „Bimbacher Felds“ der benachbarten Marktgemeinde Philippsthal (Werra). Zu diesem Zweck soll die Straßenverkehrsfläche einschließlich notwendiger Nebenanlagen (z.B. Versickerungsmulden) erweitert werden.

C.2 Begründung der Festsetzungen

C.2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ausschließlich zeichnerisch festgesetzt. Er umfasst die zur Erweiterung der Straße vorgesehenen Flächen nördlich der bereits bestehenden Straße „Im Wolfsgraben“ in einem Umfang von ca. 684 m². Der Umgriff des Änderungsbereichs wurde so gering wie möglich gewählt, um die bestehenden Grünstrukturen des Grünen Bands nur im unbedingt notwendigen Umfang für die Verkehrsflächen, Versickerungsmulden und die herzustellende Böschung in Anspruch zu nehmen.

C.2.2 Art der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzungen

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche reicht aus, um die Planungsziele hinreichend abzusichern. Die Änderung des Bebauungsplans soll lediglich die Verlängerung der Straße ermöglichen. Da die derzeit sich noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke an die Gemeinde Unterbreizbach übertragen werden sollen, sichert die Planänderung die künftige öffentliche Nutzung durch eine entsprechende Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche ab. Die Ermächtigungsgrundlage dazu ist explizit in § 9 Abs. 1 Nr. 11 2. Hs. BauGB geregelt. Über die Festsetzung einer Verkehrsfläche sind auch ergänzende Nutzungen wie z.B. Straßenbegleitgrün⁴ oder Versickerungsmulden für anfallendes Niederschlagswasser zulässig. Es bedarf somit keiner ergänzenden textlichen Festsetzungen.

In die Abwägung ist weiterhin einzustellen, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans folgende Festsetzungen außer Kraft treten (s. Abb. 10 und 11):

- Festsetzung einer privaten Grünfläche, die gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche

⁴ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.): BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9, Rn. 57.

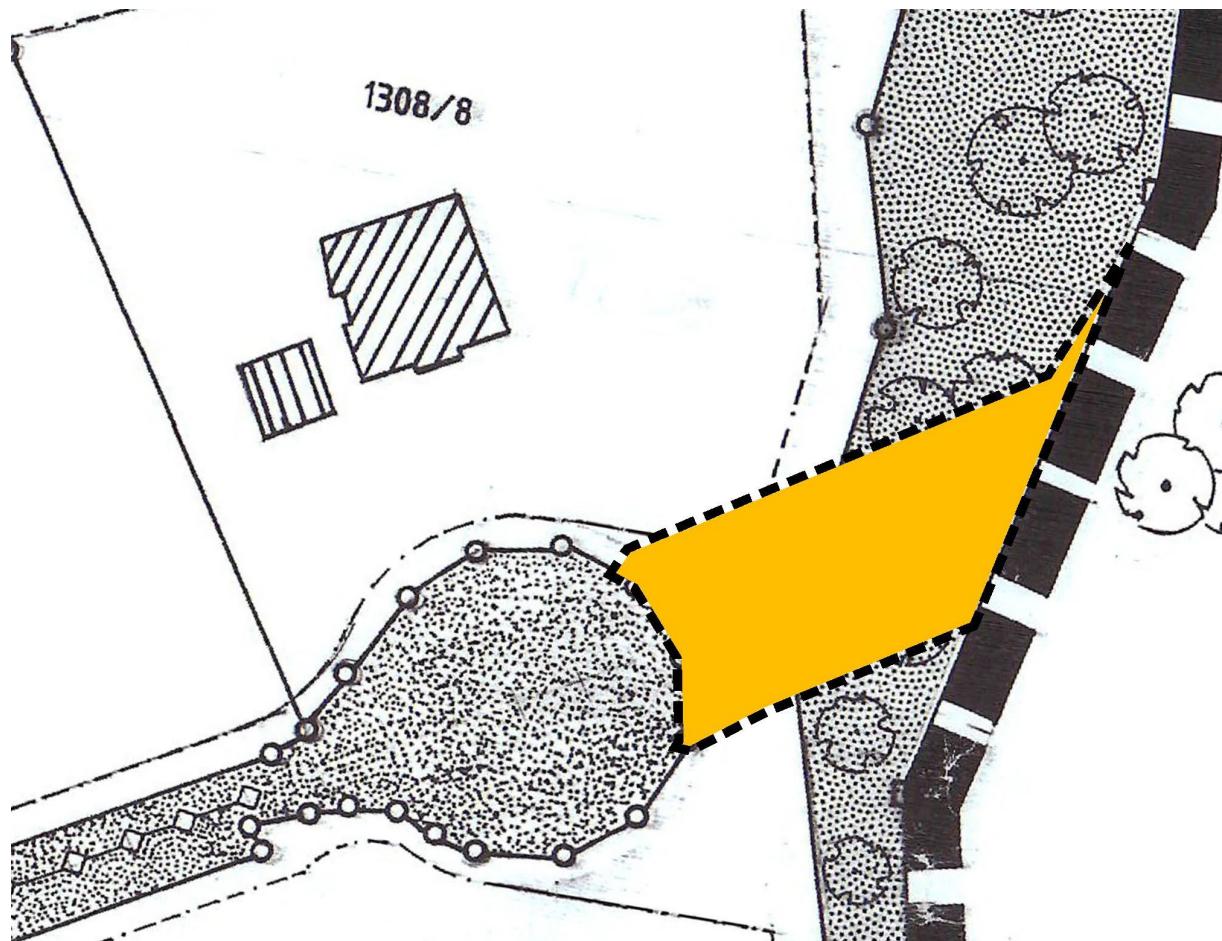
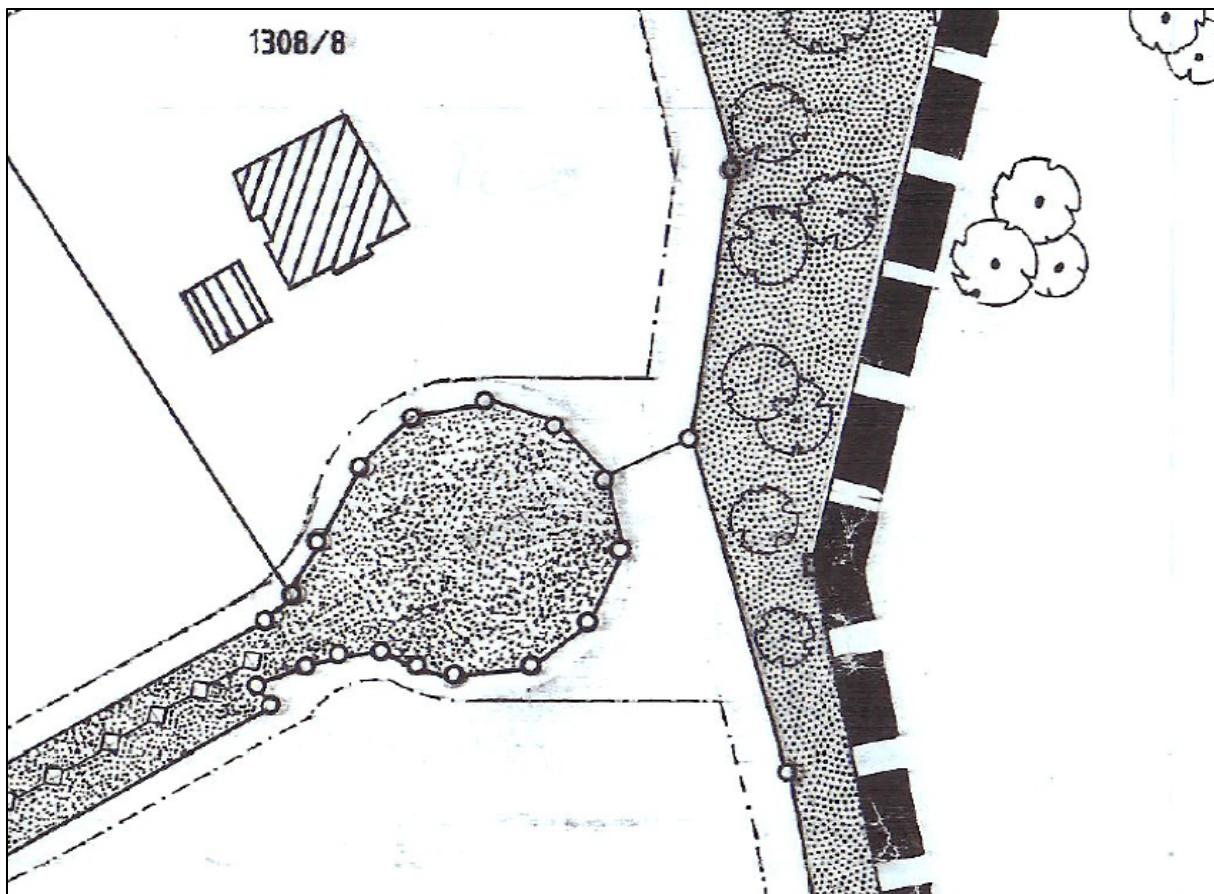


Abb. 10 und 11: Bisherige und zukünftige Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“

3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach

Ausweislich der Begründung des Bebauungsplans sind die Bepflanzungen auf den privaten Grünflächen als Ausgleichsmaßnahmen für die zugelassenen Eingriffe vorzunehmen. Das ist bei der Eingriffsbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen. Die Eingriffe, die die Planänderung ermöglicht, werden ebenfalls kompensiert. Zugleich dient die geplante Straße der Anbindung eines zukünftig gewerblich genutzten Gebiets, das im Eigentum eines auch in Unterbreizbach ansässigen Unternehmens liegt. Daher dient der Plan indirekt auch der Stärkung der lokalen Wirtschaft. In der Gesamtschau rechtfertigen die Ausgleichbarkeit der Eingriffe sowie die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen die Planänderung, auch wenn mit ihr negative Umweltauswirkungen verbunden sein werden (s. Umweltbericht in Kapitel D).

C.3 Alternativenprüfung

Auf der Ebene des Bebauungsplans werden nur kleinräumige Alternativen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets geprüft. Die gemeindeweite Alternativenprüfung für die grundsätzliche Entscheidung, für den Änderungsbereich eine gewerbliche Flächennutzung anzustreben, ist im Rahmen der Flächennutzungsplan durchgeführt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Alternativen zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ auf hessischer Seite

Der Standort für die Werkserweiterung im Bereich des „Bimbacher Feldes“ wurde ausgewählt, da die räumlichen Gegebenheiten im Werratal keine Alternative zulassen, die eine Realisierung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele (Nähe zur Rückstandshalde, Gleisanbindung) ermöglichen würden. Das Plangebiet grenzt direkt an das bestehende Betriebsgelände von K+S an.

Direkt südlich befindet sich das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“. Bei der Beplanung des Gebietes „Bimbacher Feld“ handelt es sich daher um einen Lückenschluss, welcher bereits teilweise im Regionalplan Nordhessen vorgesehen ist. Für den gesamten südlichen Bereich des Geltungsbereichs trifft der Regionalplan Nordhessen 2009 zur Sicherung der zukünftigen Nutzung die Festlegung eines „Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe in Planung“. In Verbindung damit steht die Festlegung von Philippsthal, Ortsteil Philippsthal, als ein „Gewerblicher Schwerpunktort und regionales Logistikzentrum“ in Hessen.

Aus Umweltschutzgründen wurde die ursprünglich vorgesehene Flächenkulisse mehrfach verkleinert. Flächen westlich und nördlich sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes, um auf die Inanspruchnahme des Grünen Bandes (Hessen) zu verzichten und den Horststandort eines Mäusebussards zu schützen.

Wenn kein Anschluss an das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ erfolgen würde, wäre auf hessischer Seite ein Anschluss der westlich gelegenen Flächen an die Landesstraße L 2604 erforderlich. Aufgrund der Höhenstaffelung des Gebiets wäre eine Rampe zur oberen Gleisfläche notwendig, die eine entsprechenden Platzbedarf erfordert. Dieser Platzverlust sowie die Zerschneidung der unteren Logistikfläche schränken die Nutzbarkeit der Fläche für die geplante Nutzung erheblich ein. Hier wäre ein größerer Geltungsbereich notwendig, der nur in westliche Richtung erweitert werden könnte. Dieser Bereich ist jedoch Bestandteil des Grünen Bandes Hessen. Somit würde in deutlich größerem Umfang in das Grüne Band auf Hessischer Seite eingegriffen werden müssen, um die notwendigen Erschließungsanlagen unterbringen zu können. Vor diesem Hintergrund erweist sich der gewählte Änderungsbereich als vorzugswürdig.

Alternative für die Anbindung des „Bimbacher Feldes“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“

Grundsätzlich wäre ein Anschluss des „Bimbacher Felds“ an das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ auch an anderen Stellen möglich. Allerdings könnte dann nicht ohne weiteres an die bestehende Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden bzw. müssten von den Verkehrsflächen des Gewerbegebiets flächenmäßig wesentlich größere Erschließungsstraßen in Richtung des „Bimbacher Felds“ errichtet werden. Der Änderungsbereich ist so gewählt, dass an eine bereits in unmittelbarer Nähe zum „Bimbacher Feld“ liegende Verkehrsfläche angeschlossen und somit der Eingriff in den Naturhaushalt und das Grüne Band Thüringen minimiert werden kann.

Der Eingriff in das Grüne Band ist unvermeidbare Folge der Planung. Selbst wenn kein Anschluss an das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ erfolgen würde, wäre auf hessischer Seite ein Anschluss der westlich gelegenen Flächen an die Landesstraße L 2604 erforderlich.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch, anlehnd an § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung für die Abwägung erforderlich ist, legt die Gemeinde fest. Diese Festlegung erfolgt vor dem Hintergrund eigenständiger Erkenntnisse sowie der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, von der Öffentlichkeit sowie von den Nachbargemeinden.

Wesentliche Grundlage für den folgenden Umweltbericht bildet der Artenschutzfachbeitrag, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) erarbeitet wurde. Weiterhin wurde in 2025 eine Biotopkartierung zur Erfassung des Bestands im Änderungsbereich vorgenommen.

Das Ergebnis der Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und somit die Vorgabe für die Inhalte des nachfolgenden Umweltberichts ergeben sich aus dem Protokoll in der Anlage 1.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

D.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

D.2.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ soll der Bau einer Straße ermöglicht werden, um Teile des Bimbacher Felds an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Zu diesem Zweck soll eine öffentliche Verkehrsfläche in einem Umfang von ca. 684 m² festgesetzt werden, die vom im Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ bereits festgesetzten Wendehammer bis zur Grenze der Gemeinde Unterbreizbach verläuft.

D.2.2 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Unterbreizbach befindet sich im Westen des Landkreises Wartburgkreis und des Landes Thüringen direkt an der Grenze zum Land Hessen, die von der Gemeinde Buttlar im Süden, westlich von der Gemeinde Hohenroda (Hessen), nördlich von der Marktgemeinde Philippsthal (Hessen) sowie im Osten durch die Verwaltungsgemeinschaft Vacha begrenzt wird. Bad Salzungen als einer von zwei Sitz des Landkreises Wartburgkreis liegt ca. 15 km östlich der Gemeinde Unterbreizbach.

Das Änderungsgebiet selbst befindet sich im Norden der Gemeinde Unterbreizbach im Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“. Es wird südlich durch den bestehenden Wendehammer der Straße „Im Wolfsgraben“ und nördlich durch das Bimbacher Feld der Gemeinde Philippsthal begrenzt.

D.2.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Flächenbilanz für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ stellt sich wie folgt dar:

Allgemeine Nutzung	Festgesetzte Nutzung	Flächengröße in m ²
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen	509
Geltungsbereich		509

D.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

D.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen bringt, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die o.g. Belange.

Weiterhin enthält § 1a BauGB weitere Regelungen

- zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- zur besonderen Begründungspflicht der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen,
- zum Vorrang der Innenentwicklung,
- zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter,
- zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sowie
- zu den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltpflicht durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert. Das im Umweltbericht zusammengefasste Ergebnis der Umweltpflicht ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Den umweltbezogenen Anforderungen des BauGB wird vorliegend durch die Umweltpflicht und ihrer Zusammenfassung im Umweltbericht nachgekommen. Zu den Auswirkungen auf die genannten Schutzziele wird auf die Darstellungen in den nachfolgenden Kapiteln des Umweltberichts verwiesen.

D.3.2 Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP) sind für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ relevant:

Ziele und Grundsätze	Beachtung in der Planung
G 2.4.1 Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Durch die Planung werden Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs und eines bestehenden Gewerbegebiets in Anspruch genommen. Somit dient die Planung der Innenentwicklung, dem Grundsatz wird daher entsprochen.
G 6.1.3 Der Grenzstreifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) soll	Das Grüne Band ist ausweislich der Begründung zum LEP 2025 sowohl als Relikt der deutschen Teilung als auch

Ziele und Grundsätze	Beachtung in der Planung
als durchgängiges Freiraumstruktur-element erhalten und im Sinne einer überregionalen Vernetzung weiterentwickelt, die Potenziale des Grünen Bands sollen auch für den umwelt- und naturverträglichen Tourismus nutzbar gemacht werden.	aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Naturschutz zu erhalten. Auch wenn die Planung in geringem Umfang Flächen des Grünen Bands in Anspruch nimmt, widerspricht sie nicht den mit dem Grundsatz verbundenen Zielvorstellungen.

D.3.3 Regionalplan Südwestthüringen

Folgende umweltbezogene Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südwestthüringen sind für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ relevant:

Ziele und Grundsätze	Beachtung in der Planung
G 1-2 Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll im Interesse der nachhaltigen Entwicklung des Ländlichen Raumes, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie den bedarfsgerechten Umbau der Daseinvorsorgeinfrastruktur unterstützen.	Durch die Planung wird die Entwicklung eines gewerblich genutzten Gebiets in der benachbarten Marktgemeinde Philippsthal unterstützt, sodass es sich um ein Instrument der interkommunalen Kooperation handelt. Die Firma K+S Minerals & Agriculture GmbH ist auch im thüringischen Raum und auch in Unterbreizbach aktiv, sodass auch die Gemeinde Unterbreizbach und die Region langfristig von der Planung profitieren werden.
G 2-1 Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.	Die Planung dient der Innenentwicklung, da Flächen innerhalb eines bereits bebauten und genutzten Gewerbegebiets in Anspruch genommen werden sollen. Zudem wird die Infrastruktureffizienz durch einen Anschluss an die bereits bestehende Erschließung des Gewerbegebiets erhöht.
G 4-3 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und	Die Planung betrifft den ehemaligen Grenzstreifen und das diesen markierenden Grüne Band. Im Ergebnis

Ziele und Grundsätze	Beachtung in der Planung
Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiter entwickelt werden.	steht die Planung der regionalplanerischen Festlegung nicht entgegen, da kein bedeutsamer lokaler Funktionsverlust zu erwarten ist.

D.3.4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes ist es, die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind. Zahlreiche Zielstellungen des BNatSchG sind bereits in die §§ 1, 1a und 2 BauGB integriert und somit Gegenstand der Umweltprüfung. Darüber hinaus enthält das BNatSchG Bestimmungen zu zahlreichen Schutzgebietstypen sowie zum Artenschutz, die nachfolgend aufgeführt werden:

Schutzgebiet/-gut	Berücksichtigung in der Planung
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen oder - wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. 	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Arzberg“ in Thüringen (Entfernung ca. 8,6 km) sowie „Stöckig-Rupertshöhe“ in Hessen (Entfernung ca. 2 km).
Nationalparke (§ 24 BNatSchG) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die <ul style="list-style-type: none"> - großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, - in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Nationalparks. Die nächstgelegenen Nationalparks sind der Park „Hainich“ in Thüringen (Entfernung ca. 36 km) sowie

Schutzgebiet/-gut	Berücksichtigung in der Planung
<ul style="list-style-type: none"> - sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. 	„Kellerwald-Edersee“ in Hessen (Entfernung ca. 73,5 km).
<p>Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, - in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, - vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotoptypen, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und - beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Naturgütern besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen. 	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Biosphärenreservats. Das nächstgelegene Reservat ist das länderübergreifende Biosphärenreservat Rhön (Entfernung ca. 2,3 km).
<p>Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebener Tier- und Pflanzenarten, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die Gebiete „Thüringische Rhön“ (Entfernung ca. 2,2 km) sowie der „Auenverbund Werra“ in Hessen (Entfernung ca. 230 m).

Schutzgebiet/-gut	Berücksichtigung in der Planung
<ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Naturparke (§ 27 BNatSchG) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - großräumig sind, - überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, - sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, - nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind, - der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und - besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. 	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturparks. Die nächstgelegenen Naturparks sind der Park „Thüringer Wald“ (Entfernung ca. 17,8 km) sowie „Frau-Holle-Land“ in Hessen (Entfernung ca. 17,4 km).
<p>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. 	Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturdenkmäler.
<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 	Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzgebiet/-gut	Berücksichtigung in der Planung
<ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. 	
<p>Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.</p>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope.</p>
<p>Natura 2000-Gebiete (§ 31 BNatSchG) Natura 2000-Gebiete sind europarechtlich bestimmte Gebiete zum Schutz europäischer Vogelarten sowie zum Schutz von Fauna, Flora und Habitaten (FFH-Gebiete).</p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Ulster“ (Entfernung ca. 800 m) und das europäische Vogelschutzgebiet „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ (Entfernung ca. 2,7 km).</p>
<p>Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG) In der o.g. Regelung sind allgemeine Verbote zum Fangen, verletzen, töten, beeinträchtigen und zerstören wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten statuiert. Zudem werden zulässige Zeiträume für die Entfernung von Vegetation festgelegt.</p>	<p>Die Vorschriften gehen in die Formulierung der Vermeidungsmaßnahme ein.</p>
<p>Ausbringen von Pflanzen und Tieren (§ 40 BNatSchG) Es wird u.a. die Verwendung von Pflanzmaterial aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet (sog. Gebiets-eigene bzw. gesicherte Herkunft von Pflanzmaterial und Saatgut) geregelt.</p>	<p>Die Vorschrift wird bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen beachtet.</p>
<p>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich erst auf der Ebene der Zulassung des einzelnen baulichen Vorhabens. Sollte das auf der Bebauungsplanänderung basierende Vorhaben wegen der Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 jedoch nicht genehmigungsfähig sein, stellt sich die Änderung des Bebauungsplans als vollzugsunfähig und damit unwirksam dar. Daher müssen die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Planungsebene behandelt und die Möglichkeiten der Konfliktlösung aufgezeigt werden.</p>	<p>Es wurde eine Erfassung des Artenbestands durchgeführt. Für die Ergebnisse der Erfassung und die Auswirkungen wird auf Kapitel D.5.1 verwiesen.</p>

Aufgrund der Entfernung zu den aufgelisteten Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese durch die Änderung des Bebauungsplans betroffen sind.

D.3.5 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) setzt die in der Landeskompetenz liegenden Aspekte des BNatSchG als Rahmengesetz um. Hierbei regelt das ThürNatG insbesondere folgende für das vorliegende B-Planverfahren potentiell relevanten Bereiche:

- Ergänzung und Definition der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (§ 15 ThürNatG) Die Zuordnung zu geschützten Biotopen erfolgt entsprechend dieser Regelung.

Im Übrigen regelt das ThürNatG im Wesentlichen Verfahren und Zuständigkeiten für im BNatSchG aufgeführte Regelungsbereiche.

D.3.6 Thüringer Grünes-Band-Gesetz (ThürGBG)

Das Grüne Band stellt ein Nationales Naturmonument dar (§ 1 ThürGBG), das wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen und nationalen Biotopverbundsystems, wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und historischen Bedeutung sowie als Erinnerungslandschaft zu schützen ist (§ 3 Abs. 1 ThürGBG). Zur Verwirklichung dieses Zwecks sind die das Grüne Band prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte, die besondere Eigenart sowie die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Biotope und des Biotopverbundes in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen (§ 3 Abs. 2 ThürGBG). Zur Erreichung dieser Ziele ist es u.a. grundsätzlich verboten, Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu verändern (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 ThürGBG).

Allerdings enthält das ThürGBG auch einige Ausnahmetatbestände, um eine Entwicklung der zum Grünen Band gehörenden Flächen nicht gänzlich zu verhindern. Diese sind abschließend in § 8 geregelt und ermöglichen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Straßen und von Wegen, sofern dafür eine Genehmigung vorliegt. Wenn die Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften der Zulassung durch eine andere Behörde bedarf, erteilt diese die Genehmigung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB), im Übrigen wird die Genehmigung direkt von der zuständigen uNB im Benehmen mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde erteilt.

Die Vereinbarkeit der Planung mit dem ThürGBG wurde umfassend geprüft. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Kapitel B.2.1 und C.3 verwiesen.

D.3.7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) regelt die Grundsätze und Pflichten zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und zum Umgang mit Altlasten. Es besteht eine Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Schädliche Bodenveränderungen definiert § 2 Abs. 3 BBodSchG als Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, „*die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen*“.

Die Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG definiert:

1. Natürliche Funktionen, das sind z.B. die Lebensraumfunktion, die Funktion im Naturhaushalt als Bestandteil von Stoffkreisläufen sowie die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion (früher: „Transformationsfunktion“)
2. Archivfunktion

3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ der Gemeinde Unterbreizbach

3. Nutzungsfunktion.

Die Ziele und Zwecke des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sind bereits in § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Die Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet.

D.3.8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Über das BImSchG sollen Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- uns sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Als schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG sind u.a. Lärmimmissionen zu bewerten, die grundsätzlich durch die Nutzung einer Straße entstehen können. Die Schutzzwecke des BImSchG sind daher in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

D.3.9 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Mit dem KSG sollen zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleistet werden. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Die Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen des Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

In § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Abs. 5 BauGB haben bereits umfänglich die Ziele und Zwecke des KSG Eingang in das Planungsrecht gefunden. Sie sind im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und die Auswirkungen der Planänderung sind entsprechend zu ermitteln und zu bewerten.

D.3.10 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Durch das KAnG sollen zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, vermieden werden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

In § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a Abs. 5 BauGB haben bereits umfänglich die Ziele und Zwecke des KAnG Eingang in das Planungsrecht gefunden. Sie sind im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und die Auswirkungen der Planänderung sind entsprechend zu ermitteln und zu bewerten.

D.3.11 Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)

Das ThürKlimaG ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen des KSG und KAnG. Mit dem ThürKlimaG werden Ziele zur Treibhausgasminderung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Thüringen festgelegt. Es enthält eine allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Nach § 5 ThürKlimaG soll die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung nachhaltiger Mobilität sowie dem Grundsatz des Vermeidens von Verkehr folgen. Dazu soll die Auslastung und höhere Effizienz der Verkehrsmittel über eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die verstärkte Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden.

Die Planänderung dient der Errichtung einer Straße und entspricht somit nicht den Zielstellungen des ThürKlimaG. Allerdings ist die Planänderung in der Gesamtschau mit dem Bebauungsplanverfahren zum „Bimbacher Feld“ in der benachbarten Gemeinde Philippsthal (Werra) zu sehen, da sie nur einen kleinen Teil der Gesamterschließung abbildet. Ziel und Zweck der Überplanung des „Bimbacher Felds“ ist es, einen Eisenbahnanschluss zu schaffen und somit auch alternative Verkehrsträger zu fördern. Das steht wiederum mit den Zielstellungen des ThürKlimaG in Einklang.

D.3.12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)/Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)

Die Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung dienen der Prüfung bestimmter Vorhaben, Pläne und Programme im Hinblick auf ihre zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der Schutzgegenstand der UVP sind die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Das UVPG differenziert bei Vorhaben zwischen solchen, die automatisch UVP-pflichtig sind und solchen, die einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung unterliegen. Die Vorhaben sowie die zugehörigen Schwellenwerte, ab deren Erreichen eine UVP-Vorprüfung oder eine UVP erforderlich ist, sind in der Anlage 1 zum UVPG definiert. Die Länder sind ermächtigt, für weitere Vorhaben entsprechende Schwellenwerte festzulegen. Der Thüringer Gesetzgeber hat davon im ThürUVPG Gebrauch gemacht.

Speziell für die Bauleitplanung enthält § 50 UVPG eine sog. Kollisionsnorm. Demnach wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine UVP einschließlich der UVP-Vorprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Eine separate Vorprüfung kann dann entfallen (§ 50 Abs. 1 UVPG).

Gemäß Nr. 5.4 der Anlage 1 zum ThürUVPG unterliegt der Bau einer sonstigen Straße, die nicht unter die Nr. 5.1 bis 5.3 ThürUVPG fällt, einer allgemeinen Vorprüfungspflicht. Die Änderung des Bebauungsplans bereitet somit unmittelbar ein UVP-vorprüfungspflichtiges Vorhaben vor. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG gelten

vorprüfungspflichtige Bebauungspläne aufgrund der Regelung in § 50 Abs. 1 UVPG stets auch als UVP-pflichtig.⁵ Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ erfolgt daher im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung. Somit wird den gesetzlichen Anforderungen nach dem UVPG und dem ThürUVPG entsprochen.

D.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die für die bauleitplanerische Umweltprüfung zentrale „Rahmenvorschrift“ des § 2 Abs. 4 BauGB enthält die Aufforderung an die Gemeinde, dass für jeden Bauleitplan festzulegen ist, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Gemeinde entscheidet bei dieser Festlegung auch darüber, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“. Die relevanten Prüfpunkte sind in der Anlage 1 zum BauGB enthalten.

Die aufgelisteten Prüfpunkte der Anlage 1 zum BauGB sind nur unter der Voraussetzung inhaltlich abzuarbeiten, dass eine Festlegung der Gemeinde ergibt, dass der Untersuchungsaspekt sowohl nach Wissenstand und Prüfmethode inhaltlich zu bewältigen ist, als auch angemessener Weise verlangt werden kann. Soweit sich bestimmte Prüfpunkte als veraltet oder als nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand untersuchungsfähig erweisen, obliegt es der Gemeinde zu entscheiden, dass Gutachten hierzu nicht eingeholt werden müssen. Es besteht insoweit keine Aufklärungspflicht.

Eine Prüfung dürfte dann überzogen und unangemessen sein, wenn der Erkenntnisgewinn im Zuge einer zu veranlassenden Untersuchung voraussichtlich einen sehr hohen (kostenintensiven und/oder lange währenden) Prüfaufwand voraussetzt, aber die Untersuchung auf das gemeindliche Abwägungsergebnis keinen Einfluss haben wird, weil sie zu unbedeutend sein wird.

Die Gemeinde Unterbreizbach hat festgelegt, dass folgende Untersuchungen für die Umweltprüfung vorzunehmen sind, um eine sachgerechte Ermittlung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können:

- Durchführung einer Biotoptkartierung zur Erfassung des derzeitigen Umweltzustands,
- Erfassung der Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten i.S.d. BNatSchG.

Es wurden folgende Gliederungspunkte der Anlage 1 nicht erhoben, da keine Betroffenheit durch die Planänderung vorliegt oder eine Überprüfung nicht angemessenerweise verlangt werden kann:

- Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- Risiken durch Unfälle oder Katastrophen,
- Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- Angaben zu den eingesetzten Techniken und Stoffen.

⁵ BVerwG, Urt. v. 24.4.2024 – 4 CN 2.23, NVwZ 2024, 1501.

D.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie Maßnahmen zur Verringerung, Minderung und Ausgleich

Im Folgenden werden gemäß Anlage 1 zum BauGB Nr. 2 die Umweltauswirkungen beschrieben, die bei der Durchführung der Planung zu erwarten sind. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Zustands (Basisszenario) werden die Auswirkungen schutzgutbezogen prognostiziert. Die Beschreibung soll sich - soweit dies mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann - auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Die Beschreibung soll zudem – soweit möglich – den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen. Beschrieben werden soll auch, wie sich das Plangebiet voraussichtlich entwickelt, wenn die Planung nicht durchgeführt wird.

Hieran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an. Hierzu werden die möglichen erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, auch einschließlich indirekter, sekundärer und kumulativer Auswirkungen und Wechselwirkungen, beschrieben. Den aufgeführten relevanten Umweltschutzz Zielen wird dabei Rechnung getragen; insbesondere dienen sie als Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltverträglichkeit.

Es folgen u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie eine Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die jeweils schutzgutbezogene Abarbeitung erfordert abschließend eine die einzelnen Umweltauswirkungen in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung, die in enger Verbindung mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) vorgenommen wird.

Die räumliche Abgrenzung des für die Umweltprüfung relevanten Untersuchungsbereichs entspricht weitgehend dem Plangebiet. Bezüglich der Schutzwerte Ortsbild sowie Mensch (Immissionen) werden die unmittelbar angrenzenden Grundstücke in die Betrachtung einbezogen. Eine erhebliche Beeinflussung weiter entfernt liegender Bereiche kann, aufgrund der Charakteristik der Planung (Errichtung eines Wohn- und Gewerbestandortes), ausgeschlossen werden.

D.5.1 Schutzgut Tiere / Artenschutz

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra). In dem

genannten Verfahren wurde eine Erfassung des Inventars an Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, das sich direkt nördlich des Änderungsbereichs befindet, durchgeführt. Die Flächen des Änderungsbereichs wurden dabei ebenfalls untersucht, da sie im potenziellen Einwirkungsbereich der Planung stehen. Nachfolgend werden nur die Ergebnisse wiedergegeben, sofern sie eine Relevanz für das hiesige Bauleitplanverfahren haben.

D.5.1.1 Avifauna

Ermittlung und Bewertung des Bestandes

Ermittlung

Im Zuge der Untersuchungen konnten für den Änderungsbereich keine Höhlenbäume nachgewiesen werden. In den Gehölzstrukturen wurde ein Brutplatz des Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) nachgewiesen. Der Zilpzalp hat keinen Gefährdungsstatus, ist aber als europäische Vogelart besonders geschützt.

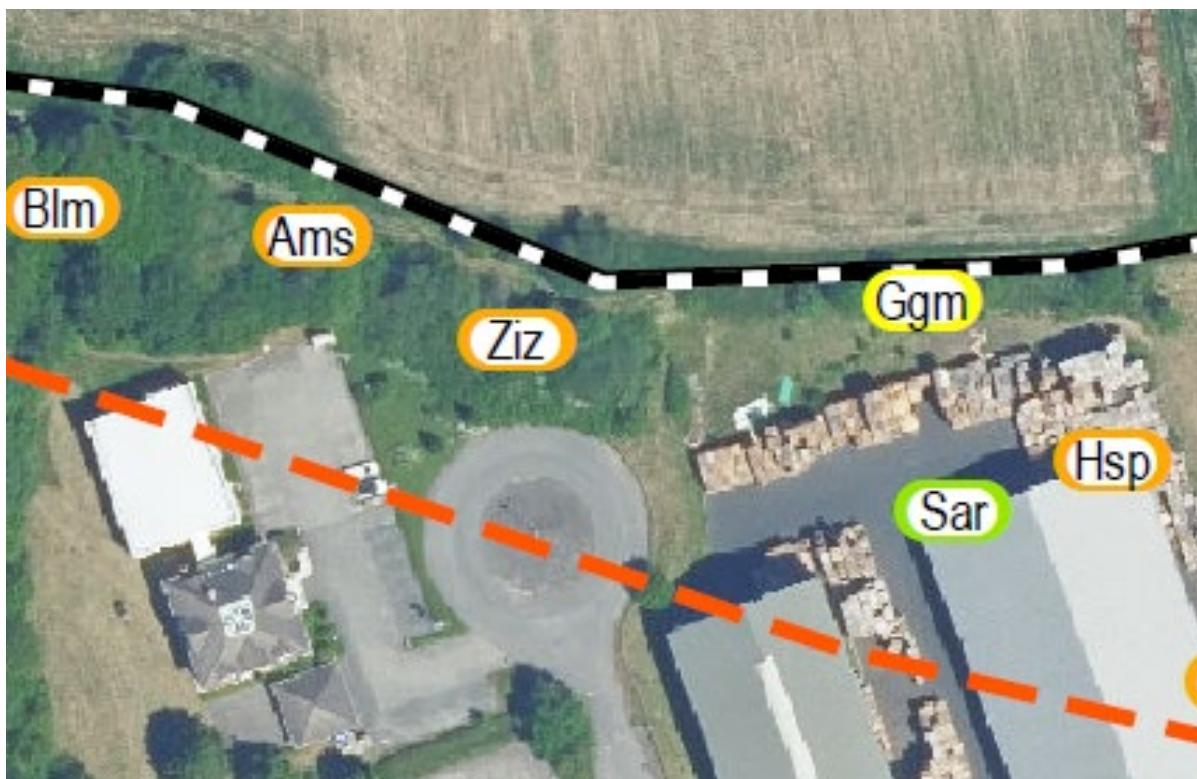


Abb. 12: Brunnachweis des Zilpzalp (Quelle: Planungsbüro Dr. Weise: Faunistische Erfassungen und Biotoptkartierung - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra))

Bewertung

Der Änderungsbereich eignet sich aufgrund seiner Gehölzstrukturen grundsätzlich als potenzieller Brutplatz für zahlreiche Vogelarten. Höhlenbäume o.ä. Strukturen existieren nicht. Die Gehölzrandbereiche und Strauchvegetationen legen eine Bedeutung als Nahrungshabitat nahe.

Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde der Änderungsbereich weiterhin entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ als private bzw. öffentliche Grünfläche genutzt. Bei fortschreitender Sukzession wäre ggf. mit der Entwicklung eines Vorwalds zu rechnen. Das Änderungsgebiet würde dennoch erheblichen Beeinträchtigungen durch die Entwicklung des benachbarten „Bimbacher Felds“ unterliegen, sodass mit einer Vergrämung störsensibler Arten zu rechnen ist. Die Eignung als Nahrungshabitat würde durch die bauliche Entwicklung der nördlich anschließenden Flächen ebenfalls beeinträchtigt.

Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Als Begleiterscheinung der Baufeldfreimachung für die Verkehrsfläche kommt es zur Vegetationsbeseitigung. Das kann die Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitigen. Ebenso geht mit der Gehölzbeseitigung kleinräumig begrenzt ein Habitatverlust für die Avifauna einher. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zudem zur Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen kommen. Dies geht jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Tiere hinaus und löst daher keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus.

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Straßen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen müssen Baumaterialien gelagert werden. Die Wirkungen der genannten Maßnahmen sind, abgesehen von den An- und Abfahrten, weitgehend auf das Plangebiet und die nähere Umgebung begrenzt und zudem zeitlich befristet. Die Störungen durch die Bautätigkeit führen insbesondere zu Beeinträchtigungen der auf dem Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Vogelarten. Die im Änderungsbereich nachgewiesenen Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust potentieller Nistmöglichkeiten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der zukünftige Fahrzeugverkehr im Änderungsbereich kann zur Tötung bzw. Verletzung der Avifauna führen. Das Risiko ist jedoch aufgrund der geringen Zufahrtsfrequentierung von untergeordneter Bedeutung, da es sich nicht um die Hauptzufahrt zum Logistikplatz handelt, sondern nur vom Bedien- und Wartungspersonal der Entladeanlage genutzt wird. Zudem kann die Straße aufgrund der Trassenführung nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden, denn diese führt aus dem Kreisel heraus und verschwenkt dann auf der hessischen Seite. Die im Änderungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten gelten allerdings nicht als besonders kollisionsgefährdet. Zudem leben sie „überwiegend territorial, vegetationsnah und bewegen sich während ihrer Hauptlebensphasen innerhalb ihres spezifischen Habitats“ (WEISE 2024).

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen
Vermeidungsmaßnahme VM ₁ : Bauzeitenregelung zur Gehölzbeseitigung
Bewertung der Entwicklung (insbesondere: Verursacht die Durchführung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes?)
Grundsätzlich beschränkt sich der Habitatverlust auf Arten ohne besonderen Gefährdungsstatus. Direkt beiderseits an den Änderungsbereich angrenzend bestehen geeignete Biotop- und Habitatstrukturen, um die sehr kleinräumigen, nachteiligen Auswirkungen abzumildern. Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan ist auch von einem dauerhaften Bestand dieser Strukturen auszugehen. Weiterhin sind die im Änderungsbereich nachgewiesenen Vogelarten relativ störungsunempfindlich bzw. an anthropogene Einflüsse gewohnt. Aus den genannten Gründen und über die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung für die Gehölzbeseitigung ist für die Gruppe der Vögel nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, oder der Auslösung sonstiger artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

D.5.1.2 Fledermäuse

Ermittlung und Bewertung des Bestandes
Ermittlung Im Änderungsbereich befinden sich keine Höhlenbäume oder Bäume mit abstehender Borke. Im Rahmen der Bestandserfassung gelangen in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs Rufnachweise der Rauhautfeldermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) bei durchschnittlicher Rufintensität (WEISE 2024b). Im Übergang vom westlich gelegenen Wald zum Offenland gelangen Rufnachweise weiterer Arten in geringer Intensität.
Bewertung Aufgrund der fehlenden Altholzbestände bzw. Höhlenbäume weist der Änderungsbereich keine Quartiereignung auf. Die Randbereiche der Gehölze insbesondere zur Offenlandschaft hin haben eine Bedeutung als Jagdhabitat.
Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde der Änderungsbereich weiterhin entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ als private bzw. öffentliche Grünfläche genutzt. Bei fortschreitender Sukzession wäre ggf. mit der Entwicklung eines Vorwalds zu rechnen, sehr langfristig ist auch die Entwicklung von Höhlenbäumen o.ä. denkbar. Das Änderungsgebiet würde dennoch erheblichen Beeinträchtigungen durch die Entwicklung des benachbarten „Bimbacher Felds“ unterliegen. Die Eignung als Nahrungshabitat würde durch die bauliche Entwicklung der nördlich anschließenden Flächen ebenfalls beeinträchtigt.

Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zudem zur Verletzung bzw. Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Baufahrzeugen bzw. -maschinen kommen. Dies geht jedoch nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Tiere hinaus und löst daher keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus.

Die zur Durchführung des geplanten Vorhabens eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen werden das Gelände befahren und dabei Lärm und Abgase erzeugen. Die An- und Abfahrten der Baufahrzeuge verursachen auf den umliegenden öffentlichen Straßen ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen. Auf Freiflächen müssen Baumaterialien gelagert werden. Die Wirkungen der genannten Maßnahmen sind, abgesehen von den An- und Abfahrten, weitgehend auf das Plangebiet und die nähere Umgebung begrenzt und zudem zeitlich befristet. Die Störungen durch die Bautätigkeit führen insbesondere zu Beeinträchtigungen der in der Umgebung des Änderungsbereichs vorkommenden Fledermausarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird kleinräumig ein Gehölzrandstreifen dauerhaft entfallen, der als potielles Nahrungs-/Jagdhabitat dient.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse, können vermehrte betriebsbedingte Kollisionen ausgeschlossen werden, da der LKW-Verkehr größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Hauptflugzeit der Tiere stattfindet. Das zu entwickelnde fledermausfreundliche Beleuchtungskonzept vermeidet auch betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen

Vermeidungsmaßnahme VM₂: Verwendung von Baugeräten und -maschinen nach dem aktuellen Stand der Technik

Bewertung der Entwicklung (insbesondere: Verursacht die Durchführung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutgzutes?)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden bau- und betriebsbedingte Störungen auf ein Minimum reduziert. Die anlagebedingte Auswirkung des Habitatsverlustes tritt nur sehr kleinräumig auf und führt durch den dauerhaften Bestand äquivalenter Strukturen unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen. **Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Gruppe der Fledermäuse ausgelöst.**

D.5.1.3 Amphibien und Reptilien

Ermittlung und Bewertung des Bestandes

Ermittlung

Der Übergang von Offenlandstrukturen in angrenzende Gehölzstrukturen kann vor allem in den Grenzbereichen ein geeignetes Habitat für streng geschützte Zauneidechsen darstellen. In der Nähe des Änderungsbereichs konnte eine juvenile Waldeidechse, die keine streng geschützte Art ist, kartiert werden, während die erfassten Zauneidechsen einen größeren Abstand zum Änderungsbereich aufweisen.



Abb. 13: Ergebnisse der Reptilienskartierung (Quelle: Planungsbüro Dr. Weise: Faunistische Erfassungen und Biotopkartierung - Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra))

Bewertung

Grundsätzlich stellt auch die nördliche Grenze des Änderungsbereichs einen Übergang vom Offenland zu Gehölzstrukturen und somit einen potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Aufgrund der starken Verbuschung des Gebiets und der fehlenden Südexponierung der Randstrukturen im Übergang zur Offenlandschaft bietet der Änderungsbereich selbst aber kaum geeignete Habitatstrukturen. Für die Waldeidechse fehlen hier auch sonnige gehölzfreie Randbereiche oder Waldlichtungen als Lebensraum.

Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde der Änderungsbereich weiterhin entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ als private bzw. öffentliche Grünfläche genutzt. Bei fortschreitender Sukzession wäre ggf. auf Teilstücken mit der Entwicklung eines Vorwalds, im Übrigen mit einer kontinuierlichen Verbuschung zu rechnen. Das Änderungsgebiet würde dennoch erheblichen Beeinträchtigungen durch die Entwicklung des benachbarten „Bimbacher Felds“ unterliegen. Die Eignung als Habitat würde durch die bauliche Entwicklung der nördlich anschließenden Flächen stark beeinträchtigt, da es zu großflächigen Habitatverlusten käme.

Prognose über die Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich stellt weder für die Zauneidechse noch die Waldeidechse einen geeigneten Lebensraum dar, so dass mit der Umsetzung der Maßnahme Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Zudem ist ein Einwandern der Zauneidechse und Waldeidechse aus dem nördlichen Gebiet durch die großflächige Abzäunung mit Reptilienschutzzäunen, die im Rahmen der Entwicklung des „Bimbacher Felds“ aufgestellt werden, ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen

Keine Maßnahmen notwendig.

Bewertung der Entwicklung (insbesondere: Verursacht die Durchführung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes?)

Aufgrund der fehlenden Struktureignung ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Somit werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die Zauneidechse und die Waldeidechse ausgelöst.

D.5.1.4 Schmetterlinge

Ermittlung und Bewertung des Bestandes

Ermittlung

Im Gebiet des Änderungsbereichs und dem näheren Umfeld wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen.

Bewertung

Der Änderungsbereich bietet kein geeignetes Habitat für Schmetterlinge. Eine weitere Betrachtung kann entfallen.

D.5.1.5 Insekten/ Heuschrecken

Ermittlung und Bewertung des Bestandes

Ermittlung

Im Gebiet des Änderungsbereichs und dem näheren Umfeld wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen.

Bewertung

Der Änderungsbereich bietet kein geeignetes Habitat für besonders oder streng geschützte Arten. Eine weitere Betrachtung kann entfallen.

D.5.1.6 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Ermittlung und Bewertung des Bestandes

Ermittlung

Im Gebiet des Änderungsbereichs und dem näheren Umfeld wurden keine weiteren Säugetiere kartiert.

Bewertung

Der Änderungsbereich bietet kein geeignetes Habitat für besonders oder streng geschützte Arten. Eine weitere Betrachtung kann entfallen.

D.5.2 Schutzgut Pflanzen

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Die nachfolgenden Aussagen zum Schutzwert Pflanzen basieren auf einer Biotopografierung und -kartierung mittels Luftbildauswertung und Begehung vor Ort. Weiterhin wurden die Ergebnisse des Umweltberichts zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra) sowie der im Rahmen des zugehörigen Planverfahrens durchgeföhrten Artenschutzerfassung ausgewertet.

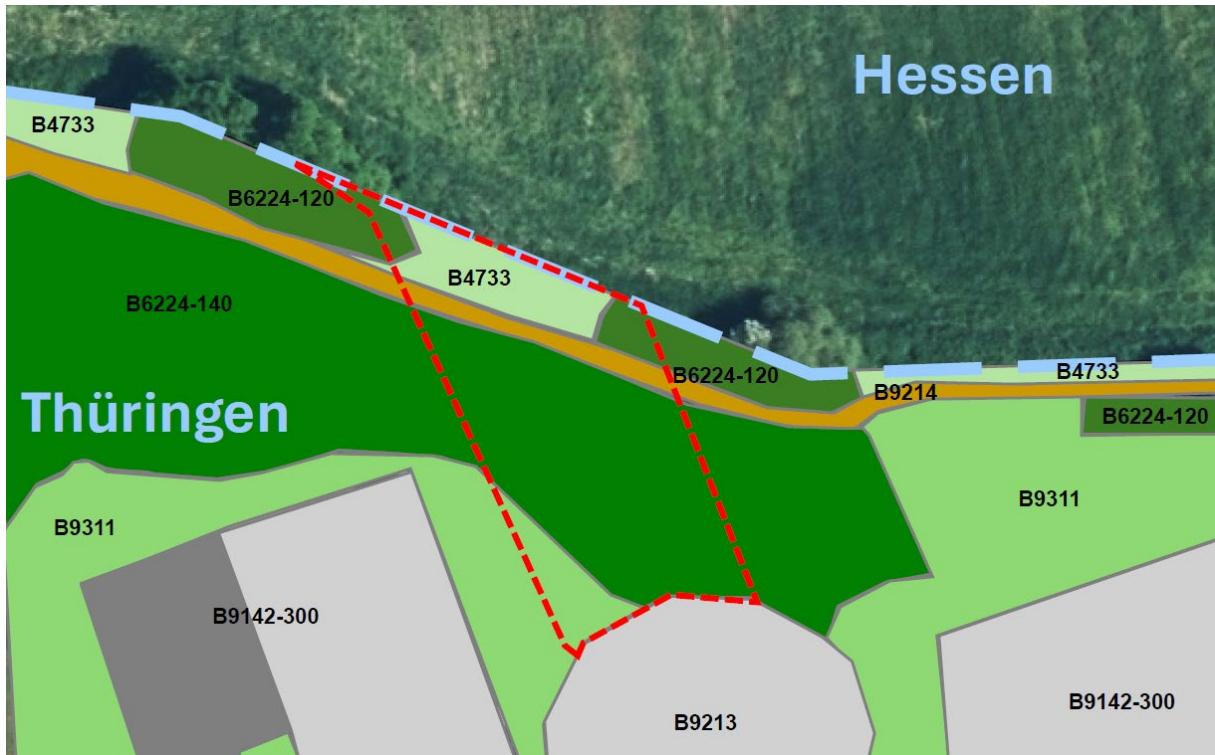


Abb. 14: Biotopkarte des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich wird überwiegend durch mehrreihige Laubgehölze (sonstiges Gebüsch) geprägt. Dominiert wird die Fläche v.a. vom Schlehdorn (*Prunus spinosa*). Die Pflanzstruktur wird von einzelnen Es handelt sich um Gehölzanpflanzungen, die auf die Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ zurückzuführen sind. Im Bereich nördlich des Wirtschaftswegs hat sich eine Ruderalfur trockener Standorte herausgebildet.

Es konnten keine besonders oder streng geschützten Arten festgestellt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit dem dauerhaften Fortbestand der festgestellten Biotopstrukturen und Bepflanzung zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planänderung führt zum vollständigen Verlust der Pflanzen. Da der Änderungsbereich bereits auf das notwendige Maß begrenzt ist, ist auch nicht von einer teilweisen Erhaltung der Pflanzen auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen

Der Verlust der Pflanzen kann durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, die die Anpflanzung ähnlicher Gehölzstrukturen vorsieht.

Bewertung der Entwicklung

Die Planänderung führt zu einem vollständigen Verlust der Bepflanzung, der aber durch die externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden kann. Im Ergebnis verbleiben somit keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

D.5.3 Schutzgut Fläche

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Die Fläche des Änderungsbereichs umfasst ca. 684 m², die größtenteils mit Laubgehölzen bepflanzt sind und weit überwiegend als Grünfläche genutzt werden. Lediglich der unversiegelte Wirtschaftsweg stellt die einzige anthropogene Nutzung im Änderungsbereich dar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit dem dauerhaften Fortbestand der beschriebenen Flächennutzung zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planänderung führt zur vollständigen Inanspruchnahme der Fläche als Verkehrsfläche, da der Änderungsbereich bereits auf das notwendige Maß begrenzt ist. Es ist von einer weitgehenden Versiegelung auszugehen, lediglich ein untergeordneter Teil der Flächen wird als Versickerungsmulde oder Böschung genutzt werden. Somit wird nahezu der komplette Änderungsbereich erstmals einer anthropogenen Nutzung zugeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen

Die Flächeninanspruchnahme kann durch die externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

Bewertung der Entwicklung

Die Planänderung führt zu einer erstmaligen Inanspruchnahme der Fläche, die aber durch die externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden kann. Im Ergebnis verbleiben somit keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

D.5.4 Schutzgut Boden

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf einer Auswertung von Geodaten sowie einer bodenkundlichen Untersuchung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra) eingeholt wurde.

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Der Änderungsbereich liegt ausweislich der geologischen Karte (TLUBN) im Kartierbereich „wechselzeitlicher Löß, Lößlehm, Lößderivaten und lößdominierte Fließerden“, die lithologische Kurzbeschreibung ist „Silt, sandig, schwach tonig, oberflächennah entkalt“.

Der Änderungsbereich gehört nach der Karte Hydrogeologische Teilläume (TLUBN) zum Großraum Mitteldeutsches Bruchschollenland, Teilraum Fulda-Werra Bergland und Solling mit einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit (K_f-Klasse 5-12).

Die bodenkundliche Kartierung endet zwar an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs, lässt aber für diesen Braunerde mit Parabraunerde-Braunerde, Pseudogley-Braunerde und Pseudogley aus Lösslehm über Fließerden aus skelettführendem Lehm vermuten.

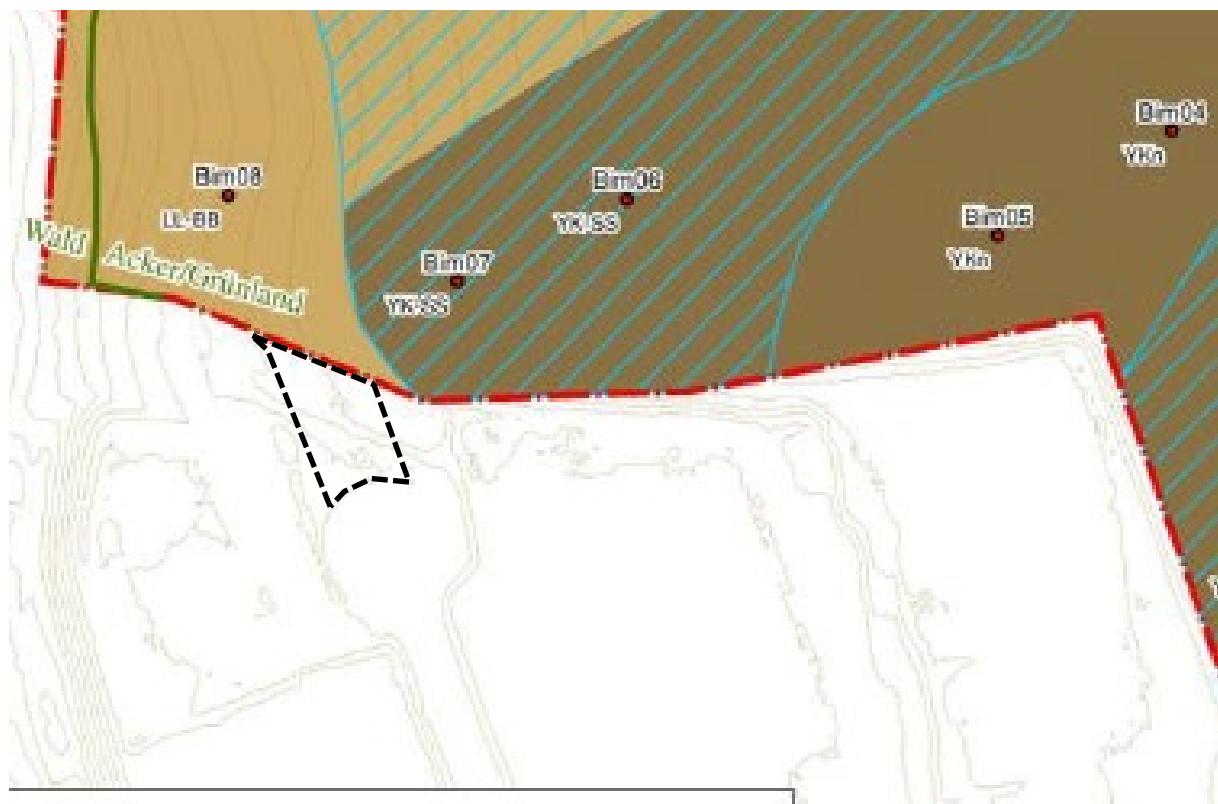


Abb. 15: Auszug aus der bodenkundlichen Kartierung für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Gemeinde Philippsthal (Werra) mit Skizze des Änderungsbereichs

Es bestehen keine Verdachtsmomente für Altlasten o.ä. Die Bodenfunktionen sind mit gering zu bewerten (IUS).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit keinen Veränderungen im Vergleich zum erhobenen Bestand des Schutzguts zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden die Böden im Änderungsbereich mit Maschinen/Arbeitsgeräten befahren. Das führt außerhalb versiegelter bzw. befestigter Flächen zu einer Verdichtung des Bodens, die sich auf einzelne Funktionen (z.B. Durchlässigkeit) nachteilig auswirken kann. Auch können Emissionen der Baufahrzeuge oder die Lagerung von Material bei grob fahrlässigem Verhalten potentiell zu Verunreinigungen des Bodens führen. Bei einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit den Baufahrzeugen und -maschinen ist ein solcher Schadstoffeintrag jedoch unwahrscheinlich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zu erwartende Versiegelung des Großteils des Änderungsbereichs verliert der Boden in entsprechendem Umfang seine natürlichen Funktionen. Zur Errichtung der Verkehrsfläche und Terrassierung des Geländes zum „Bimbacher Feld“ hin wird Boden abgetragen bzw. aufgefüllt und somit ein starker Einfluss auf die Zusammensetzung des Bodens genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen

Die Flächeninanspruchnahme kann durch die externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden.

Bewertung der Entwicklung

Die Planänderung führt zu einem umfänglichen Funktionsverlust des Bodens im Änderungsbereich, die aber durch die externe Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden kann. Im Ergebnis verbleiben somit keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

D.5.5 Wasser

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf einer Auswertung von Geodaten.

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Es handelt sich um den Grundwasserleiter-Typ „Kluft-Poren-Grundwasserleiter“. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 40 m, die mittlere Grundwasserneubildungsrate in den Jahren 1991-2020 betrug 108 mm/a (TLUBN). Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit keinen Veränderungen im Vergleich zum erhobenen Bestand des Schutzguts zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Entnahme der Gehölze wird die Verdunstung von Niederschlagswasser reduziert. Bei einer Versickerung in einer strassenbegleitenden Mulde wird die Grundwasserneubildungsrate positiv beeinflusst. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs ist dabei nicht von einer spürbaren Beeinflussung des natürlichen Wasserhaushalts auszugehen.

Bewertung der Entwicklung

Durch die kleinräumig höhere Grundwasserneubildungsrate wird das Schutzgut positiv beeinflusst.

D.5.6 Schutzgut Klima / Luft

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf einer Auswertung von Geodaten.

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Der Änderungsbereich liegt im Klimabereich „Mittelgebirgsränder und Nordwestthüringer Höhen“. Zwischen 2002 und 2022 wurden neunmal Starkregenereignisse der Warnstufe 3 oder höher erfasst.

Aufgrund der vorhandenen Vegetation kommt dem Änderungsbereich eine mikroklimatische Funktion (Kaltluftaustausch) für das umgebende Gewerbegebiet zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit keinen Veränderungen im Vergleich zum erhobenen Bestand des Schutzguts zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Im Rahmen der Bauarbeiten stoßen die Baumaschinen Emissionen aus. Ebenso ist mit einer lokalen Luftbelastung bei der Herstellung der Fahrbahn zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Entnahme der Gehölze und die anschließende Versiegelung geht im Änderungsbereich die mikroklimatische Funktion verloren. Zudem ist durch die geringere Verdunstung lokalklimatisch mit einer höheren Temperatur zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die auf der Straße verkehrenden Fahrzeuge stoßen Emissionen (Abgase) aus, die sowohl auf das Klima als auch auf die Luftbelastung nachteilige Auswirkungen haben können.

Bewertung der Entwicklung

Die Planung wirkt sich insgesamt negativ auf das Schutzgut aus. Allerdings wird nur eine sehr kleine Fläche in Anspruch genommen, die meisten Kfz-Bewegungen werden vom „Bimbacher Feld“ direkt auf die L 2604 zu verzeichnen sein. Somit treten die negativen Auswirkungen nur in einem sehr geringen Umfang auf.

D.5.7 Landschaft- und Ortsbild

Aufgrund der nur sehr geringen Flächenausdehnung des Änderungsbereichs und der künftigen Überprägung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung des „Bimbacher Felds“ treten mögliche Beeinträchtigungen durch die Planänderung in den Hintergrund. Eine Betroffenheit des Schutzguts durch die Planänderung ist nicht anzunehmen, eine weitere Betrachtung kann entfallen.

D.5.8 Schutzgut Mensch

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf eigenen Erhebungen sowie auf der schalltechnischen Untersuchung, die für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal erstellt wurde.

Ermittlung und Bewertung des Bestands

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird als Gewerbegebiet genutzt. Der Änderungsbereich selbst erfährt lediglich durch den Wirtschaftsweg eine anthropogene Nutzung. Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Änderungsbereich trotz seiner Zugehörigkeit zum Grünen Band Thüringen nicht zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ ist bei der Nichtdurchführung der Planung mit keinen Veränderungen im Vergleich zum erhobenen Bestand des Schutzwerts zu rechnen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauarbeiten treten Lärmemissionen sowohl im Änderungsbereich selbst als auch durch den An- und Abfahrtsverkehr der Baufahrzeuge auf. Der Baulärm wurde in einem separaten Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal untersucht und führt insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die auf der Straße verkehrenden Fahrzeuge stoßen Emissionen aus, die sich nachteilig auf die Gesundheit des Menschen auswirken können. Diese Zufahrt wird nicht für Regeltransporte von Materialien genutzt, sondern diese Zufahrt ist überwiegend für Bedien- und Wartungspersonal sowie Anlieferung von Großkomponenten während der Bauphase vorgesehen.

Bewertung der Entwicklung

Für die Planänderung ist nur der Verkehrslärm in Folge der Zunahme des Verkehrs relevant. Wie in Kapitel E.1.3 dargestellt, sind die induzierten Verkehrsmengen im Vergleich zum Bestand sehr gering. Für eine Zunahme des Verkehrslärmpegels von 3 dB(A) wäre eine Verdopplung der Lärmquellen (z.B. der Lkw-Fahrten) auf der L2640 erforderlich. Der mit der Planänderung verbundene zusätzliche Verkehr bleibt deutlich darunter. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das „Bimbacher Feld“ erstellte Lärmgutachten weist nach, dass für die in Unterbreizbach gelegenen Immissionsorte die Zunahme des Beurteilungspegels zwischen 0,1 dB(A) und 1,1 dB(A) divergiert und sich somit im nicht hörbaren Bereich bewegt. Die Planänderung hat somit keine Auswirkungen auf das Schutzwert.

D.5.9 Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet der Planänderung befindet sich nicht im (Umgebungs-)Bereich eines Boden- oder Baudenkmals. Zur ausführlichen Darlegung der Auswirkungen aufgrund der Lage innerhalb des Grünen Bands Thüringen s. Kapitel B.2.1.

D.5.10 Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge der einzelnen Naturgüter

Zwischen den einzelnen Schutzwerten bestehen vielfältige Wechselwirkungen, die – soweit relevant – bereits in den Kapiteln D.5.1 bis D.5.9 dargestellt wurden. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht anzunehmen.

D.5.11 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten mit Angaben der Gründe für die Auswahl

Bei der Prüfung der in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten sind gemäß Nr. 2 Buchstabe c der Anlage zum BauGB die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dementsprechend im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Geltungsbereichs zu erörtern. Für eine ausführliche Darstellung aller betrachteten Alternativen wird auf Kapitel C.3 verwiesen.

D.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Um geeignete Ausgleichsmaßnahmen festsetzen zu können, ist zunächst der mit der Planänderung zugelassene Eingriff zu ermitteln. Die Grundlage dafür bilden zum einen die Biotopkartierung (s. Kapitel D.5.2), zum anderen das Bilanzierungsmodell für die Eingriffsregelung in Thüringen sowie die Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens.

Ausweislich der Begründung des „Ur-Bebauungsplans“ im Wolfsgraben dienen die Pflanzungen auf den privaten und öffentlichen Grünflächen der Kompensation des seinerzeit zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden umgesetzt, wie sich aus der Bestandserhebung ergibt. Somit ist es für die Ermittlung des Eingriffs ausreichend, den derzeitigen Bestand zugrunde zu legen. Es ist nach alledem nicht erforderlich, eine zusätzliche Kompensation für festgesetzte, aber noch nicht realisierte Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Flächenbilanz für durch die Planung erfasste Biotope stellt sich wie folgt dar:

Biotopcode	Biotoptyp	Fläche in m ²
4733	Ruderalfur trockener Standorte	75
6224	Sonstiges Gebüsch – Laubholz, mehrreihig	502
9213	Sonstige Straße	17
9214	Wirtschaftswege (unversiegelt)	51
9311	Gestaltete Grünanlage	39
Gesamt		684

Zudem sind die Biotoptypen gemäß der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens zu bewerten:

Biotopcode	Biotoptyp	Bedeutung	Begründung
4733	Sonstige Ruderalfur trockener Standorte	mittel	Grundwert:3 Kein Auf-/Abschlag
6224	Sonstiges Gebüsch	hoch	Grundwert:3 Aufschlag +1: Anteil an Dornsträuchern <50%
9213	Sonstige Straße	sehr gering	-

9214	Wirtschaftswege (unversiegelt)	sehr gering	-
9311	Gestaltete Grünanlage	gering	Landschaftsrassen, artenarm, vereinzelt Sträucher

Eine weitere Feindifferenzierung erfolgt nicht, sodass insgesamt folgender Eingriff anzunehmen ist:

Flächen-größe	Bestand		Planung		Differenz	Wertverlust
	Biototyp	Biotop-wert	Biototyp	Biotop-wert		
75 m ²	Sonstige Staudenflur	30	Verkehrs-fläche (versiegelt)	0	-30	-2.250
502 m ²	Sonstiges Gebüsch	40	Verkehrs-fläche (versiegelt)	0	-40	-20.080
17 m ²	Sonstige Straße	0	Verkehrs-fläche (versiegelt)	0	0	0
51 m ²	Wirtschafts-weg	10	Verkehrs-fläche (versiegelt)	0	-10	-510
39 m ²	Gestaltete Grünanlage	20	Verkehrs-fläche (versiegelt)	0	-20	-780
Gesamt						-23.620

Der Eingriff soll nicht im Plangebiet selbst, sondern über die vertragliche Sicherung einer externen Maßnahme gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB kompensiert werden (vgl. Kapitel D.7.2).

D.7 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

D.7.1 Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung Gehölzrodung/ Oberbodenabtrag

Begründung:

Auslösende Konflikte: Vermeidung eines baubedingten Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von gehölzbrütenden Vogelarten.

Notwendige Maßnahmen: Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Gehölzentfernung Sträucher) außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Brutvögeln.

Zielkonzeption der Maßnahme: Um ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind die baubedingten Arbeiten der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen, sodass sich keine Eier/Nestlinge im Baufeld befinden.

Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für

Gehölzbrütende Vogelarten

Umsetzung der Maßnahme

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

D.7.2 Ausgleichsmaßnahme:

Es werden Punkte im Gegenwert von 23.620 Flächenäquivalenten aus dem bestehenden Ökokonto der K+S Minerals and Agriculture GmbH ausgebucht. Konkret können die Flächenäquivalente der Maßnahme „Waldumbau Ulsterberg Gemeinde Unterbreizbach“ zugeordnet werden, die naturfernen Nadelwald in naturnahen Laubmischwald umwandelt. Die Maßnahme kann nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Wartburgkreis vom 25.9.2024 als vorgezogene Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannt werden.

D.8 Zusätzliche Angaben

D.8.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichts bildeten folgende Fachgutachten, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) eingeholt wurden:

- Artenschutzfachbeitrag
- Faunistische Erhebung
- Schalltechnische Untersuchung
- Bodenkundliche Kartierung

Schwierigkeiten ergaben sich, weil die Planänderung in einem direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des „Bimbacher Felds“ steht. Das ermöglicht zwar den Rückgriff auf o.g. Gutachten, allerdings sind z.B. keine gesonderten Verkehrs- und somit Lärmprognosen für den über das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ zu- und abfließenden Verkehr vorhanden.

Weitere Schwierigkeiten ergaben sich in der teils nur unzureichenden Datenlage für die einzelnen Schutzgüter. So liegen z.B. für die klimatische Funktion des Änderungsbereichs kaum Erhebungen vor. Aufgrund der nur sehr geringen Fläche der Planänderung und allgemeinen Erfahrungswerten konnte hier aber auf weitere Erhebungen verzichtet werden.

D.8.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Nr. 3 b) Anlage 1 zum BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich keine feststellbaren oder erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete hat.

Die Gemeinde Unterbreizbach soll die Verkehrszahlen im Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ regelmäßig überwachen. Sofern deutlich mehr Kfz-Bewegungen als avisiert über die Zufahrt des Gewerbegebiets zum „Bimbacher Feld“ erfolgen, muss die Einhaltung gesunder Arbeitsverhältnisse im Gewerbegebiet überprüft werden.

D.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Im Wolfsgraben“ dient der Verlängerung einer bestehenden Verkehrsstraße zur Anbindung des „Bimbacher Felds“, das auf hessischer Seite als Standort für Unternehmen des Kalibergbaus entwickelt werden soll.

Der Änderungsbereich liegt im Grünen Band Thüringen. Der geplante Straßenbau ist eines der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben, die im Grünen Band umgesetzt werden dürfen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme liegen auch vor.

Die Planänderung wirkt sich nachteilig auf Tiere (Vögel), das Klima, den Boden und das Schutzgut Fläche aus. Dabei ist aber zu beachten, dass die Planänderung nur eine sehr kleine Fläche von ca. 684 m² umfasst und die nachteiligen Auswirkungen schon deshalb nur in sehr kleinem Maßstab auftreten. Sie können zudem über externe Maßnahmen ausgeglichen werden. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen können die nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden.

D.8.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

Fachgutachten

IUS Weibel & Ness GmbH (Hrsg.): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), 2024.

Kramer Schalltechnik (Hrsg.): Baulärmprognoze für die geplanten Erdarbeiten am Bimbacher Feld der K+S Minerals and Agriculture GmbH, 2024.

Kramer Schalltechnik (Hrsg.): Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans „Bimbahcer Feld“ in Philippsthal, 2024.

LIMNA Wasser & Landschaft (Hrsg.): Untersuchung der Fledermausfauna zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), 2024.

Planungsbüro Dr. Weise (Hrsg.): Artenschutzbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), 2024.

Regioplus Ingenieurgesellschaft (Hrsg.): Bodenkundliche Kartierung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Bimbacher Feld“ der Marktgemeinde Philippsthal (Werra), 2024.

Weitere Quellen

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt des Freistaats Thüringen (Hrsg.): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens, 1999.

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt des Freistaats Thüringen (Hrsg.): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell, 2005.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN): Kartendienst des TLUBN, <https://antares.thueringen.de/cadenza/index.xhtml>, Zugriff am 28.02.2025.

E AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ

E.1 Auswirkungen der Planung

E.1.1 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplans schneidet die Verkehrsfläche z.T. in festgesetzte Baugrenzen des Gewerbegebiets. In der tatsächlichen Entwicklung sind diese Flächen allerdings nicht überbaut, sodass nicht in eine bestehende, ausgeübte Nutzung eingegriffen wird. Da der Bebauungsplan „Im Wolfsgraben“ im zu ändernden Geltungsbereich bereits seit mehr als sieben Jahren besteht, sind gemäß § 42 Abs. 3 BauGB jedoch nur Eingriffe in die ausgeübte Nutzung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen entschädigungspflichtig. Durch den geraden Verlauf der Grenze des Änderungsbereichs bilden die verbliebenen Baugrenzen gemeinsam mit der Verkehrsfläche eine sinnvolle Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. Abb. 11), sodass keine weiteren Anpassungen erforderlich sind.

Es steht der Festsetzungssystematik des BauGB auch nicht entgegen, dass die Baugrenze durch die Änderung des Bebauungsplans nicht mehr geschlossen ist. Die festgesetzte Baugrenze ist immer noch hinreichend geeignet, um die überbaubaren Grundstücksflächen eindeutig zu definieren. Ist zur neu festgesetzten Verkehrsfläche hin keine Baugrenze festgesetzt, bedeutet dies lediglich, dass die überbaubaren Grundstücksflächen bis zur Grenze des Baugrundstücks heranreichen.⁶

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Änderung des Bebauungsplans auch nicht indirekt dazu führt, dass über das Abstandsflächenrecht weitere Teile des Baugrundstücks der Überbauung mit Hauptanlagen entzogen sind. Nach § 6 Abs. 5 ThürBO finden die Regelungen zu den Mindestabständen keine Anwendung, sofern eine städtebauliche Satzung – dazu zählt u.a. ein Bebauungsplan – Außenwände zulässt, vor denen Abstandsflächen geringerer Tiefe liegen müssen. So verhält es sich hier: die Baugrenzen eröffnen grundsätzlich die Möglichkeit, bis an die festgesetzte Verkehrsfläche heranzubauen. Sofern keine gesonderte Festsetzung erfolgt, tritt somit § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürBO hinter die Regelungen des Bebauungsplans zurück. Das suspendiert indes nicht von § 6 Abs. 2 ThürBO, nach dem Abstandsflächen auf den Grundstücken selbst liegen müssen, auf öffentlichen Verkehrsflächen aber bis zu deren Mitte gehen dürfen.

Die Gemeinde Unterbreizbach nimmt es hin, dass durch die Planänderung bauliche Anlagen dichter an den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden dürfen. Im Ergebnis einer gerechten Abwägung will sie die Belange der Gewerbetreibenden nicht noch weiter zurückstellen, als das durch die Nutzungsänderung ohnehin schon geschieht. Da die Grundstücksflächen auch bislang schon überbaubar waren, ist von einer Wahrung der mit den Abstandsflächen verbundenen Schutzziele auszugehen.

E.1.2 Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung

Die Planänderung dient dazu, ein in Planung befindliches Sondergebiet zum Kalibergbau in der benachbarten Gemeinde Philippsthal (Werra) zu erschließen. Beim künftigen Nutzer der Flächen handelt sich um ein auch in Unterbreizbach ansässiges Unternehmen. Somit trägt die

⁶ Vgl. für die Festsetzung einer nur straßenseitigen, aber nicht nach hinten begrenzten Baugrenze OVG Koblenz, Beschl. v. 15.1.2010 – IBRRS 2010, 0523.

Planänderung zur Sicherung der Unternehmensstandorte und der damit verbundenen Arbeitsplätze bei.

E.1.3 Auswirkung auf die Bevölkerung

Unmittelbare Auswirkungen auf die Bevölkerung bestehen durch die Planänderung nicht. Durch die mittelbare Sicherung von Arbeitsplätzen trägt die Planänderung in geringem Umfang zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur bei, da ein Wegzug aufgrund fehlender Erwerbsmöglichkeiten minimiert wird.

E.1.4 Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung

Durch die Planänderung wird künftig ein gewerblicher Standort über das Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ an das Straßennetz angebunden. Somit ist von einer Verkehrszunahme auszugehen. Der Großteil des Verkehrs wird allerdings in der benachbarten Gemeinde Philippsthal (Werra) über einen neuen Anschluss an die Landesstraße L 2604 abgewickelt. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Bimbacher Feld erstellte Verkehrsprognose geht davon aus, dass durch das Sondergebiet Kalibergbau täglich 500 Fahrten (davon 250 Lkw) induziert werden. Davon werden ca. 50 Pkw-Fahrten sowie 20 Lkw-Fahrten Richtung Unterbreizbach fahren. Bei einer festgestellten Frequentierung der L 2604 Richtung Unterbreizbach von 3.760 KfZ pro Tag (davon 140 Lkw) ist von keiner signifikanten Verkehrszunahme auszugehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Verkehre Richtung Unterbreizbach über die Erschließungsstraße abgewickelt werden, die durch die Änderung des Bebauungsplans im Wolfsgraben geplant wird. Der überwiegende Anteil wird über das östliche Betriebsgelände des Bimbacher Felds induziert. Die Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet „Im Wolfsgraben“ sind auf den gewerblichen Verkehr ausgelegt und werden die verhältnismäßig geringe zusätzliche Belastung aufnehmen können. Somit ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur auszugehen.

E.1.5 Auswirkungen auf die Lärmentwicklung

Für die Planänderung ist nur der Verkehrslärm in Folge der Zunahme des Verkehrs relevant. Wie unter E.1.4 dargestellt, sind die induzierten Verkehrsmengen im Vergleich zum Bestand sehr gering. Für eine Zunahme des Verkehrslärmpegels von 3 dB(A) wäre eine Verdopplung der Lärmquellen (z.B. der Lkw-Fahrten) erforderlich. Der mit der Planänderung verbundene zusätzliche Verkehr bleibt deutlich darunter. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für das Bimbacher Feld erstellte Lärmgutachten weist nach, dass für die in Unterbreizbach gelegenen Immissionsorte die Zunahme des Beurteilungspegels zwischen 0,1 dB(A) und 1,1 dB(A) divergiert und sich somit im nicht hörbaren Bereich bewegt.

E.1.6 Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz

Die zu erwartenden Auswirkungen werden im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet. Es sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche und Klima zu verzeichnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu beurteilen.

Die Ausgleichsmaßnahmen können nicht im Änderungsbereich selbst umgesetzt werden, sondern es müssen externe Flächen in Anspruch genommen werden. Von der bereits umgesetzten Maßnahme „Waldumbau Ulsterberg Gemeinde Unterbreizbach“ werden 23.620 Flächenäquivalente abgebucht. Die Maßnahme kann gemäß Nachricht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Wartburgkreis vom 25.9.2024 als vorgezogene

Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannt werden. Vor dem Satzungsbeschluss erfolgt eine verbindliche Ausbuchung der Flächenäquivalente aus dieser Maßnahme.

E.1.7 Klimaschutz, Bodenschutz

Bodenschutz

Für die Planänderung ist die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB besonders zu berücksichtigen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Mit der Planänderung wird die erstmalige bauliche Inanspruchnahme von Flächen vorbereitet. Sie befinden sich aber innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets, an das nördlich angrenzend ebenfalls eine großflächige gewerbliche Nutzung geplant wird. Somit handelt es sich um vorbelastete Flächen, die gegenüber gänzlich unbelasteten Flächen vorrangig in Anspruch genommen werden sollten. Zudem beschränkt sich die festgesetzte Verkehrsfläche nur auf den unbedingt notwendigen Umfang.

Klimaschutz

Die Planänderung induziert selbst keine neuen Verkehre und den damit verbundenen Ausstoß von Treibhausgasen. Durch die Verwendung von Baumaterialien, bei deren Herstellung regelmäßig Treibhausgase ausgestoßen werden, wirkt sich die Planung mittelbar negativ auf den Klimaschutz aus, ohne dass eine Quantifizierung und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Vergleich zum globalen Klimaschutz möglich ist.

E.1.8 Haushalt der Stadt und Kosten der Planung

K+S schließt einen Vertrag zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Planung stehender Kosten. Für die Gemeinde Unterbreizbach fallen lediglich die Personalkosten der Verwaltung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens an.

E.2 Flächenbilanz

Tabelle 1 Flächenbilanz Nutzungsarten

Allgemeine Nutzung	Festgesetzte Nutzung	Flächengröße (m ²)
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen	684,00
Geltungsbereich gesamt		684,00

Tabelle 2 Flächenbilanz zulässige Versiegelung im Plangebiet

Baugebiet	Flächen-größe (m ²)	davon bebaub ar gemäß GR/GR Z (m ²)	max. zulässige Überschre itung der GR/GRZ (m ²)	Gesamte, maximal überbaub are Fläche (m ²)	Unversieg elte Freifläche n (m ²)
Verkehrsflächen	684,00	684,00	-	684,00	-

F ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN, SCHLUSSABWÄGUNG

F.1 Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

F.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 11.7.2025 durchgeführt. Von den 23 angeschriebenen Institutionen haben neun eine Stellungnahme abgegeben. Die Hinweise fanden zum Teil Eingang in die Begründung, haben aber nicht zu einer Änderung der Festsetzungen geführt.

F.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Vorderrhönkurier am 11.07.2025. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

F.1.3 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Wird fortgeschrieben

F.1.4 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Wird fortgeschrieben

F.2 Schlussabwägung

Wird fortgeschrieben

G WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189).
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).